

NEOS Parlamentsklub

FRAKTIONSBERICHT

gem. §51 VO-UA des Untersuchungsausschusses zur
Untersuchung der politischen Verantwortung für die
Vorgänge rund um das

Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“

Wien, Juli 2017

Auskünfte

Abg.z.NR. Michael Bernhard
NEOS Parlamentsklub
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Web: neos.eu

E-Mail: michael.bernhard@neos.eu

Impressum

Herausgeber: NEOS Parlamentsklub
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Disclaimer

Die in diesem Fraktionsbericht enthaltenen Feststellungen und Wertungen stützen sich auf die dem U-Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten und den vor diesem Ausschuss erfolgten Befragungen von Auskunftspersonen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem U-Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten und der Befragungen von Auskunftspersonen konnte nicht überprüft werden. Auch Informationen und Geschehnisse, die außerhalb des Untersuchungszeitraums liegen, konnten naturgemäß nicht berücksichtigt werden.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Erster Teil: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens	8
A. Einsetzung.....	8
B. Bisherige Untersuchungen.....	9
I. Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Beschaffung von Kampfflugzeugen...	9
II. Rechnungshof	10
III. SOKO Hermes	11
IV. Taskforce Eurofighter	11
V. Clifford Chance	12
C. Verlauf der Untersuchungen	12
I. Untersuchungsgegenstand	12
II. Grundsätzlicher Beweismittelbeschluss	13
III. Aktenlieferung.....	13
IV. Dauer des U-Ausschusses	13
D. Berichterstattung	14
Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt	15
I. Aufstellung der EUROFIGHTER JAGDFLUGZEUCHE GMBH/EF.....	17
II. Die Vertragsverhandlungen.....	19
III. Die Vergleichsverhandlungen.....	20
IV. Gutachten LUKAS, KAROLLUS.....	22
V. Entbindung der FinProk.....	22
VI. Unzulässige Zahlungsflüsse	23
VII. Institutioneller Rahmen der Gegengeschäfte	25
VIII. Auffälligkeiten bei großvolumigen Gegengeschäften am Beispiel MAGNA	26
IX. Auffälligkeiten bei großvolumigen Gegengeschäften am Beispiel Rosenbauer 28	
Dritter Teil: Bewertungen	31
E. Erschwernis der parlamentarischen Untersuchungen.....	31
I. Dauer des Untersuchungsausschusses	31
II. Verspätete oder unvollständige Aktenlieferung	32

F.	Vorgehen von BM DARABOS im Zuge der Vergleichsverhandlungen	35
G.	Unvollständige Behandlung von BTII.....	36
H.	Exkurs: City Chambers Ltd.	37
I.	Politische und legistische Konsequenzen	39
I.	Stärkung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft.....	39
II.	Weisungsfreiheit des Bundesstaatsanwalts.....	41
III.	Einführung von Mindest- und Anheben der Höchststrafen für Bestechung und Bestechlichkeit	42
IV.	Öffentliche Anhörung von Ministerkandidat_innen	43
V.	„Cooling-Off“-Phase für ehemalige Minister_innen	44
VI.	Änderung von Art. 142 B-VG	45
VII.	Gegengeschäfte	46
J.	Einsetzung eines Eurofighter U-Ausschusses in der XXVI. GP.....	46
	Vierter Teil: Verzeichnis und Anlagen	48
A.	Verzeichnis aller Sitzungen des U-Ausschusses	48
B.	Anlagen.....	51

Abkürzungsverzeichnis

a.D.	außer Dienst
ADir	Amtsdirektor
Abs	Absatz
AK	Arbeiterkammer
AP	Auskunftsperson
BAe	British Aerospace
BK	Bundeskanzler
BKA	Bundeskanzleramt
BM	Bundesminister
BMB	Bundesministerium für Bildung
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bzw	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Dipl.-Ing.	Diplomingenieur
dSTGB	Deutsches Strafgesetzbuch
EADS	European Aeronautic Defence and Space
EBD	Euro Business Development GmbH
FinProk	Finanzprokuratur
FM	Finanzminister
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GenMjr	Generalmajor
GG	Gegengeschäft/e
GO	Geschäftsordnung
GP	Gesetzgebungsperiode
BM	Herr Bundesminister
IV	Industriellenvereinigung
KO	Klubobmann

KommR	Kommerzialrat
LCC	Life-Cycle-Costs
LH	Landeshauptmann
LRÜF	Luftraumüberwachungsflugzeug
MinRat	Ministerialrat
MOU	Memorandum of Understanding
MSA	Management Service Agreement
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OStA	Oberstaatsanwaltschaft
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PD	Parlamentsdirektion
PraesKanzlei	Präsidenschaftskanzlei
RH	Rechnungshof
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StA	Staatsanwaltschaft
TF	Taskforce
U-Ausschuss	Untersuchungsausschuss
u.a.	unter anderem
Unv-Transparenz-G	Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz
usw.	und so weiter
VA	Verfahrensanwalt
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO-UA	Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse
VR	Verfahrensrichter
WK	Wirtschaftskammer
WKO	Wirtschaftskammer Österreichs
z.B.	zum Beispiel

Erster Teil: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Verlauf des Untersuchungsverfahrens

A. Einsetzung

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ stellt nach dem so genannten HYPO-Ausschuss den zweiten Untersuchungsausschuss dar, der auf Verlangen einer parlamentarischen Minderheit eingesetzt wurde. Die Einsetzung ging maßgeblich auf Bestrebungen des Abg.z.NR. Peter PILZ zurück. Bereits Anfang 2017 berichteten die Medien – unter Verweis auf Wortmeldungen von Regierungsmitgliedern – über die Möglichkeit vorgezogener Neuwahlen, was sich am 23.5.2017 bestätigen sollte. An diesem Tag wurde der 15.10.2017 als wahrscheinlichster Wahltag kommuniziert. Dem Untersuchungsausschuss war damit schon frühzeitig ein enger zeitlicher Rahmen gesetzt.

Dem Verlangen nach Einsetzung des U-Ausschusses ging eine Anzeige des Verteidigungsministers BM Hans-Peter DOSKOZIL gegen die Airbus Group (bis 2014 EADS) voraus, die auf breites Medieninteresse stieß, und erfolgte zeitgleich zur Veröffentlichung des Berichts der seit 2012 im BMLVS ermittelnden „Taskforce Eurofighter“. Am 28.2.2017 wurde die Anzeige des Verteidigungsministers dem vom BK Christian KERN einberufenen Nationalen Sicherheitsrat vorgelegt.

Am 2.3.2017 erfolgte eine Einigung des Abg.z.NR. Peter PILZ (Grüne) mit dem Freiheitlichen Klubobmann Heinz-Christian STRACHE, ein gemeinsames Verlangen von Grünen und FPÖ auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses dem Nationalrat vorzulegen. Gemäß Geschäftsordnung des Nationalrats wurde das Verlangen dem Geschäftsordnungsausschuss zugewiesen. In der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses vom 28.03.2017 wurde der U-Ausschuss eingesetzt. Am 29.03.2017 nahm der U-Ausschuss mit einer konstituierenden Sitzung seine Tätigkeit auf.

B. Bisherige Untersuchungen

Die „Causa Eurofighter“ wurde in der Vergangenheit sowohl von einem Ausschuss, als auch in mehreren Berichten mit je unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen aufgearbeitet. Hierbei sind u.a. folgende Untersuchungen zu erwähnen.

I. **Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Beschaffung von Kampfflugzeugen**

Der U-Ausschuss wurde im österreichischen Nationalrat am 30.10.2006 auf Antrag der Abg.z.NR. Josef CAP, Peter PILZ, Heinz-Christian STRACHE, Günther KRÄUTER, Werner KOGLER und Barbara ROSENKRANZ eingesetzt.

Gegenstand der Untersuchung sollten alle Abläufe und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang der Eurofighter-Kampfflugzeugsysteme unter besonderer Berücksichtigung der Vorbereitungsverhandlungen, des Vergabeerfahrens, der Bewertungskriterien, der Zuschlagserteilung, der Änderung der Ausschreibungskriterien, der Zahlungsvariante, der Finanzierung, sowie der Rolle der Bundesfinanzagentur sein. Ferner sollte aufgeklärt werden: die tatsächliche Vertragsgestaltung aller Verträge zwischen dem BMLV, dem BMF, dem BMWA sowie sonstiger Bundesbehörden und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH; Die Vertragsgestaltung aller Verträge zwischen dem BMLV und der Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung der BRD im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter; sonstige Verträge und Vereinbarungen; die tatsächlichen Ausstiegskosten aus den Eurofighter-Beschaffungsverträgen; die vertraglich vereinbarten technischen Spezifikationen sowie Kostenfolgen von notwendig gewordenen Umrüstungen von bereits gelieferten Kampfflugzeugen; die Höhe der jährlichen Betriebskosten für den Einsatz von 18 Kampfflugzeugsystemen; die LCC des Waffensystems Eurofighter Typhoon.

Als Schwerpunkt der Untersuchung galt jedoch das Klären möglicher Einflussnahmen auf und durch Entscheidungsträger_innen und Spitzenrepräsentant_innen der Regierungsparteien in der XXI. und XXII. GP im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter, sowie die Rolle der WK und der IV. Zudem die Rolle parteinaher Firmen und die Tätigkeit bezahlter Lobbyist_innen der Firma Eurofighter im Verlauf des

Beschaffungsvorgangs, sowie Aufklärung hinsichtlich der behaupteten, angebahnten oder realisierten Gegengeschäfte sowie deren Einfluss auf die Kaufentscheidung.¹

Der Untersuchungsausschuss war in sieben Phasen unterteilt. Beweisthemen 1 und 2 waren die Vorbereitung der Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen sowie die Typentscheidung. Beweisthema 3 thematisierte die Vertragsverhandlungen und den Budgetbeschluss. Beweisthema 4 beleuchtete die Vorgänge nach Vertragsabschluss. Beweisthema 5 bestand in der Klärung der tatsächlichen Ausstiegskosten aus den Eurofighter-Beschaffungsverträgen, Beweisthema 6 aus den Gegengeschäften. Beweisthema 7 beleuchtete die Rolle parteinaher Firmen. Der Untersuchungsausschuss tagte zwischen dem 8.11.2006 und dem 3.7.2007 in insgesamt 48 Sitzungen und befragte 108 Personen und Sachverständige.

Der U-Ausschuss empfiehlt in seinem Ausschussbericht grundlegende Änderungen im Vergabeverfahren, die u.a. eindeutigeren Ausschlusskriterien, die Angabe von Betriebs- und Systemkosten sowie eine verbesserte Dokumentationspflicht vorsah, sowie eine grundlegende Änderung der VO-UA.²

II. Rechnungshof

Der RH war in der Causa Eurofighter mehrmals mit je unterschiedlichen Schwerpunkten prüfend tätig.

„Ziel der Follow-up-Überprüfung zum Thema Luftraumüberwachungsflugzeuge – Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Eurofighter GmbH) war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte.“³ Darin wurde festgestellt, dass die Umsetzungen der RH-Empfehlungen teilweise erfolgt waren. Die nämlichen Empfehlungen wurden im RH-Bericht Bund 2009/1, der die Vergleichsverhandlungen analysierte, geäußert.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/GO/GO_00001/imfname_070422.pdf, Stand 13.07.2017

² https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/II/II_00192/fname_082346.pdf, Stand 13.07.2017

³ http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/_jahre/2013/berichte/teilberichte/bund/Bund_2013_02/Bund_2013_02_3.pdf, Stand 13.07.2017

Weitere Themenfelder im Zusammenhang mit dem Eurofighter Kampfflugzeugsystem betrafen u.a. die Typentscheidung (Bund 2004/1) und den Komplex Gegengeschäfte (Bund 2006/11).

III. SOKO Hermes

Die SOKO Hermes ist eine 2011 im Bundeskriminalamt etablierte Sonderkommission, die zur Unterstützung des von der StA eingeleiteten Strafverfahrens gegen Unbekannte ins Leben gerufen und mit Ermittlungen im Zusammenhang mit dem gesamten Komplex „Eurofighter“, d.h. Beschaffung, Gegengeschäfte, unzulässige Zahlungsflüsse, widerrechtliche Einflussnahmen, etc., betraut wurde. Das Strafverfahren wurde ausgelöst durch die Verhaftung von Gianfranco LANDE in Italien. Im Zuge ihrer Tätigkeit erschloss die SOKO Hermes Informationen über die von LANDE gegründete und für den Komplex Gegengeschäfte wesentliche Briefkastenfirma Vector Aerospace LLP. Diese war mit der Absicht gegründet worden, der Bieterseite für die Abwicklung von Rüstungsgeschäften ein geeignetes Instrument anzubieten. Zur Aufklärung von Zahlungsflüssen im Zusammenhang mit der Eurofighterbeschaffung öffnete die SOKO Konten in der Schweiz, Liechtenstein, der Isle of Man, Großbritannien und Malta. Ihre Arbeit trug maßgeblich zur Erhellung des im Komplex Eurofighter tätig gewordenen Briefkastenfirmensystems bei.

Das Vector-Netzwerk steht auch im Fokus von Ermittlungen der Staatsanwaltschaften Rom und München.

IV. Taskforce Eurofighter

Die Taskforce Eurofighter wurde vom BM für Landesverteidigung a.D. Mag. Norbert DARABOS 2012 im BMLVS eingerichtet. Die TF wurde vom Leiter der Internen Revision, GenMaj Mag. Hans HAMBERGER geleitet und hatte den Auftrag, die ursprünglichen Beschaffungsvorgänge der Eurofighter Kampfflugzeugsysteme zu überprüfen. Sie sollte feststellen, ob Rechtsverletzungen zu Lasten Österreichs beim Beschaffungsvorgang vorgelegen waren, und, ob aus diesen Rechtsansprüche der Republik abgeleitet werden können, die in zivil- oder strafrechtlichen Verfahren geltend gemacht werden könnten.

Die TF Eurofighter kam zu dem Schluss, dass die Republik von Eurofighter und Airbus auf unredliche Weise in ihrer Kaufentscheidung beeinflusst wurde. Sie empfahl eine

Sachverhaltsdarstellung an die StA zu übermitteln, was 2017 durch BM DOSKOZIL erfolgte.

V. Clifford Chance

Die Frankfurter Anwaltskanzlei Clifford Chance unterzog 2013 die Geschehnisse rund um den Eurofighter-Kauf durch die Republik Österreich im Auftrag der EADS Deutschland GmbH einer unabhängigen Prüfung. Die bereits zum Beschaffungszeitraum bestehenden Vorwürfe unzulässiger Geschäftspraktiken sollten auf Basis dieser Sachverhaltsermittlung entkräftet werden. Der so genannten Clifford Chance-Bericht⁴ enthält keine rechtliche Bewertung des Sachverhalts, erhärtete jedoch Verdachtsmomente gegen einige beteiligte Personen eher, als sie zu entkräften.

Der Bericht basiert auf Daten und Dokumenten der Staatsanwaltschaft München, der Staatsanwaltschaft Wien, der Staatsanwaltschaft Rom, aus dem SAP-System von EADS D, Dokumenten der Eurofighter GmbH – wie z.B. Besprechungsprotokollen – sowie Interviews mit Auskunftspersonen, die von Clifford Chance selbst durchgeführt wurden.

C. Verlauf der Untersuchungen

I. Untersuchungsgegenstand

Der Untersuchungsgegenstand definierte den Umfang des U-Ausschusses, der zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter-Typhoon“ eingesetzt wurde. Formal wurde er am 29.03.2017 beschlossen. Die gesamte Untersuchung wurde in vier Phasen eingeteilt. In der ersten Phase standen die Vergleichsverhandlungen und die damit einhergehende Reduktion der Stückzahl – der so genannte „Darabos-Vergleich“ – im Fokus, sowie die Einrichtung und Tätigkeit der Taskforce LRÜF im BMLVS (2007). Die zweite Untersuchungsphase widmete sich dem Komplex unzulässiger Zahlungsflüsse u.a. im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren, in der Typentscheidung, im Kaufvertrag, sowie im Themenkomplex „Gegengeschäfte“. Zu den Phasen 3 und 4 – Informationslage bei Vertragsabschluss sowie Erfüllung von Vorlage- und

⁴ DokNr 59016.

Informationspflichten – kam es aufgrund des Neuwahlbeschlusses vom 13.07.2017 und der damit einhergehenden verkürzten Laufzeit des U-Ausschusses nicht mehr.

II. Grundsätzlicher Beweismittelbeschluss

Der grundsätzliche Beweismittelbeschluss wurde auf Antrag der Fraktionsführer_innen Abg.z.NR. Otto PENDL, Gabriele TAMANDL, Dr. Walter ROSENKRANZ, Dr. Peter PILZ, Michael BERNHARD und Leopold STEINBICHLER einstimmig gefasst (siehe Vierter Teil, B., II). Dieser wurde am 28.03.2017 im Geschäftsordnungsausschuss beschlossen.

III. Aktenlieferung

Mit der Beschlussfassung des grundsätzlichen Beweismittelbeschlusses waren die darin genannten Behörden und Institutionen aufgefordert alle ihnen vorliegenden relevanten Akten innerhalb von vier Wochen ab Beschluss an das Parlament zu übermitteln.

Diese Frist wurde aufgrund der Dimension des Aktenbestandes und des personellen Aufwandes, sowie aufgrund der technischen Schwierigkeit ggf. einzelne Aktenbestandteile aus Verfahrenskomplexen herauszufiltern, bei Bedarf erstreckt. Etwa im Falle des BMJ, welches auch auf laufende Ermittlungen der StA sowie verbindliche Datenschutz- oder Spezialitätsregeln auf Grund internationaler völkerrechtlicher Vereinbarungen verwies.

IV. Dauer des U-Ausschusses

Durch die bereits zum Zeitpunkt der Konstituierung bestehende Möglichkeit vorgezogener Neuwahlen, wurde bereits zum Zeitpunkt des Verlangens von einer verkürzten Dauer der Untersuchungen ausgegangen. Vom in der Geschäftsordnungssitzung des U-Ausschusses am 9.5.2017 beschlossenen Sitzungsplan wurden nach Bestätigung der beabsichtigten vorgezogenen Nationalratswahlen am 23.5.2017, vor Beginn der Befragungen von Auskunftspersonen am 31.5.2017 in einer GO-Sitzung weitere Ausschusstermine beschlossen. In der Zeit der Beweisaufnahme vom 31.5.2017 bis zum 12.07.2017 wurden in 17 Sitzungen 25 verschiedene Personen vor dem U-Ausschuss befragt, eine Person wurde ein zweites Mal befragt.

D. Berichterstattung

Mit dem Ende der Beweisaufnahme und der Befragung von Auskunftspersonen im U-Ausschuss, begann die Phase der Berichterstattung. Folgender Zeitplan wurde dafür vereinbart:

12. Juli 2017	Ende der Beweisaufnahme
20. Juli 2017	Übergabe des Entwurfs des Ausschussberichts
27. Juli 2017	Abgabe der Fraktionsberichte
20. September 2017	Behandlung des Berichts im Plenum

Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt

Im Folgenden wird der Kontext zum bisher bekannten Sachverhalt aufgezeigt – sowie auf die Befragungen, bzw. die Aussagen der Auskunftspersonen des Untersuchungsausschuss „Eurofighter Typhoon“ 2017 eingegangen.

Wie bereits im ersten Teil des Berichts erwähnt, haben neue Erkenntnisse durch Ermittlungen gegen Vector Aerospace LLP die Frage nach potentiellen Schädigungen an der Republik Österreich erneut lauter werden lassen.

Der zeitliche Rahmen lässt sich von 2000 bis 2017 spannen:

Ende des Jahres 2000 wurde im Rahmen der Nachbeschaffung zum SAAB Draken Kampfflugzeug ein Request for Information (RFI) an mehrere Firmen ausgeschickt. Nachdem EADS – mittlerweile AIRBUS – ebenfalls um ersuchte mitbieten zu können, wurde vom BMLV eine Erklärung der Lieferfähigkeit verklagt, welche von EADS bestätigt wurde.

Der Prokurist DI Erwin OBERMEIER und der Mitarbeiter Dieter RODE versicherten bis 2004 vier Flugzeuge liefern zu können. Im Juni 2001 erfolgte ein Treffen auf Initiative von Siegfried WOLF – Vorstand der MAGNA STEYR AG in Manching (GER). Hierbei anwesend waren Manfred BISCHOFF – Vorstandmitglied von DAIMLER CHRYSLER AG, Aloysius RAUEN (EUROFIGHTER GMBH) und Karl Heinz GRASSER (BM BMF).

Im September erfolgte eine Einigung durch BM SCHEIBNER, BM BARTENSTEIN, und BM GRASSER auf 24 Abfangjäger (einsitzig) mit der Option auf sechs weitere (zweisitzig), mit der Option die Stückzahl eventuell zu reduzieren. Die verbindliche Angebotseinholung des BMLV vom Oktober desselben Jahres (verbindliche Angebotseinholung für eine freihändige Vergabe gemäß ÖNORM A2050 idF 30.03.1957), beinhaltete ebenfalls die Regelung, dass anfallende Gegengeschäftskosten von den Bietern separat auszuweisen seien. Einen weiteren relevanten Punkt stellte das Überbrückungspaket dar, – die Zwischenlösung, welche den Zeitraum der Einstellung der SAAB Draken bis zur erneut eigenständigen Luftraumüberwachung abdecken sollte. Dies wurde vom BMLV als Muss-Kriterium ausgewiesen. Die Angebotseinholung beinhaltete ebenso

Verhaltensregeln betreffend der Geschäftstätigkeit. Diese sollte jeglicher unredlicher Beeinflussung von Entscheidungsträgern der Republik Österreich entgegenwirken.

Durch die Gegengeschäfte sollte ein Kompensationsvolumen von 200% des Kaufpreises innerhalb von 15 Jahren ab Vertragsschluss erreicht werden. Die Pönale sollte auf 10% des Differenzbetrags der zu erfüllenden und der tatsächlich erfüllten Summe aller als Gegengeschäft anerkannten Geschäftsfälle festgelegt werden. Diese Aufforderungen wurden von Mag. Edwin WALL unterzeichnet und ging an alle Bieter. Die festgesetzte Frist war der 23.01.2002.

Am 7.01.2002 richtete das BMLV eine Bewertungskommission ein um eine Kosten-Nutzwertanalyse durchzuführen. Die Kommission hatte insg. 33 Mitglieder und wurde in fünf Unterkommissionen geteilt:

Bgdr. Ing Wolfgang KATTER	Leiter der Bewertungskommission
Bgdr DI Dr. Friedrich GSODAM	Stv. Leiter der Bewertungskomm
Bgdr Mag Erich WOLF	Leiter Unterkommission Operation (UK-O)
MjrdG Wolfgang LUTTENBERGER	Leiter Unterkomm Flugbetrieb (UK-F)
Bgdr DI Andreas KNOLL	Leiter Unterkomm Technik (UK-T)
OR Thomas SCHWEIGER (bis 30.1.2002)	
MinRat Ing. Karl HOFER (ab 31.1.2002)	Leiter Unterkomm Logistik (UK-L)
ADir Manfred BLIND	Leiter Unterkomm Kommerzielles (UK-K)
MinR Ing. Herbert WAGNER	Leiter der Administration

Kurz vor Ablauf der Frist legte nicht EADS sondern EF das Angebot, EADS führte jedoch weiter das Angebotsverfahren. Die Interessensvertreter Alfred PLATTNER und Erhard STEININGER erhielten eine Vollmacht von EADS.

Die Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH ist ein Zusammenschluss mehrerer Firmen, die sich in einem Rad bei Verkäufen abwechseln. Daher war es naheliegend, dass EF die Vollmacht an EADS übertrug und über dessen Vertreter und nahestehende

Gesellschafter Verhandlungen führen ließ.⁵

I. Aufstellung der EUROFIGHTER JAGDFLUGZEUCHE GMBH/EF

<u>17.11.1986</u>	<u>Eintrag in GER Handelsregister</u>	<u>Sitz:</u>
	<u>Handelsreg# HRB80129</u>	<u>D-85399 Hallbergmoos-</u>
		<u>Am Söldnermoos 17</u>
Zeiträume 2000-	Firmen/Gesellschafter EF	Gesellschafteranteil/
2016		Beteiligungen
2000-2003	*Finmeccanica S.P.A.	21%
	BAE Systems PLC	33%
	EADS S.A.	13%
	EADS Deutschland GmbH	33%
2005-2012	*Alenia Aeronautica S.P.A.	21%
	BAE Systems P.L.C.	33%
	EADS S.A.	13%
	EADS Deutschland GmbH	33%
2012-2014	*Alenia Aermacchi S.P.A.	21%
	BAE Systems P.L.C.	33%
	EADS S.A.	13%
	EADS Deutschland GmbH	33%
2014-2016	*Finmeccanica S.P.A.	21%
	BAE Systems P.L.C.	33%
	Airbus Defence and Space S.A.	13%
	Airbus Defence and Space GmbH	33%

⁵ DokNr 58775

*Finmeccanica S.A.P wurde seit Anfang April zu LEONARDO S.P.A.

Alenia Aeronautica, und später Alenia Aermacchi waren Tochterfirmen von Finmeccanica.

Das Angebot von EF beinhaltete keine Zwischenlösung, EF forderte zudem eine Senkung der Pönale von 10% auf 5%.

EF hatte bis zu diesem Zeitpunkt in keiner der eingereichten Unterlagen ihre Gegengeschäftskosten ausgewiesen – obwohl diese Teil der Angebotseinholung waren. Es wurde der Eindruck erweckt, dass hierbei keine Kosten anfallen würden.⁶ Zudem bot kein Anbieter bislang eine ausschreibungskonforme Zwischenlösung, daher überarbeitete das BMLV die Kriterien und forderte neue Angebote. Die neuen Angebote waren bis Ende April einzureichen.

EF verwies im Zuge dessen auf EADS und dessen führenden Mitarbeiter Wolfgang ALDAG, welcher die Eröffnung eines Projektbüros in Wien in Aussicht stellte (später EBD – eine Firma, die zur Abwicklung der Gegengeschäfte beitragen sollte). Im konkretisierten Angebot wurden weiterhin anfallende Gegengeschäftskosten ausgelassen.

Die durch das BMWA eingerichtete Plattform für Gegengeschäfte sprach sich für EF aus. Nach mehreren Sitzungen der Bewertungskommission fiel die Vergabeempfehlung ebenfalls auf EF.

Vor der zu fällenden Entscheidung im Ministerrat gab es eine Vorbesprechung im Bundeskanzleramt bei der BM GRASSER, BM BARTENSTEIN, BM SCHEIBNER, BK SCHÜSSEL und Frau VK RIESS-PASSER anwesend waren. BM GRASSER und BM BARTENSTEIN sollen hierbei noch etwas verhalten in ihrer vollen Zustimmung gewesen sein.

Anschließend wurde im Ministerrat vom 2.7.2002 die Typentscheidung zugunsten der Firma Eurofighter getroffen. Der Ministerrat ermächtigte BM SCHEIBNER Verhandlungen

⁶ DokNr. 58775 S.41,42

mit EADS aufzunehmen.

II. Die Vertragsverhandlungen

EF bevollmächtigte EADS und diese wiederum DI Reinhard FALTLHAUSER. Ende Juli wurde schon mit den Verhandlungen begonnen. Seitens der Republik Österreich war MinR WALL bevollmächtigt. Verhandlungsgespräche fanden auf mehreren Ebenen statt, seitens des BMLV vor allem auf technischer Ebene.

Bei den ersten Verhandlungsgesprächen waren unter anderem von Seiten EADS Alfred PLATTNER und Erhard STEININGER anwesend.

Im August desselben Jahres wurde die Stückzahl aufgrund der ungeplanten Zusatzausgaben durch die Hochwasserkatastrophe von ursprünglich 24 auf 18 Flugzeuge reduziert.

Als im Februar 2003 die neue Bundesregierung angelobt wurde, und die zuvor unterbrochenen Verhandlungen wieder aufgenommen werden konnten, übernahmen das BMLV und das BMF die Preisverhandlungen mit EF.

Es wurde festgelegt, dass für den Ankauf der 18 Kampfflugzeuge bis zu €1,337 Mrd. – sowie zusätzliche €632 Mio. – ausgegeben werden durften.

Die Finanzierung wurde nach einer Ausschreibung über die BAWAG PSK abgewickelt. EF verkaufte nun mit der beschlossenen Forfaitierungsvereinbarung sämtliche Kaufpreisforderungen gegen Österreich an die BAWAG. So erhielt EF frühzeitig Liquidität für den Bau der Flugzeuge. Österreich verpflichtete sich jedoch die vereinbarten Raten an die Bank zu zahlen, selbst wenn Probleme seitens EF auftreten sollten.

Verhandlungen über Fixkosten (V1+2) zwischen BMF und AIRBUS/EF wurden mit Unterstützung von Paul KOCHER geführt. EF hatte so den Vorteil der Vorfinanzierung inne.

Am 1.7.2003 wurde den Verträgen V1 (Kauf) und V2 (Gegengeschäftsvolumen) mit EF durch den Ministerrat zugestimmt.

BM Günther PLATTER erhielt durch das Bundesgesetz über Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen Recht zum Ankauf. Dies wurde am 22.8.2003 rechtswirksam.

Österreich behielt sich jedoch das Rücktrittsrecht vor falls „EF zur Erzielung eines unangemessenen hohen Preises Abreden getroffen hat.“⁷ Österreich verpflichtete sich nun zur Zahlung von €1,959 Mrd.

V1 wurde von FALTLHAUSER (EF) und Mag. Edwin WALL (BMLV) – und V2 von Herrn FALTLHAUSER und Sektionschef Josef MAYER (BMW) als Vertreter der Republik Ö für das BMLV unterzeichnet.

EF behielt sich die Ersatzbefugnis ein, was bedeutete, dass wenn die vereinbarte Tranche nicht lieferbar war, eine ältere geliefert werden konnte, mit der Option diese später aufzurüsten (Tranche 2 Block 8/ Tranche 1 Block 5).

Ein nicht unwesentlicher Teil des Vertrages 2, welcher sich mit den Gegengeschäften befasst, ist die Conto Seperato Vereinbarung, die beinhaltet dass Gegengeschäfte ab 31.10.2001 anrechenbar sein konnten. Ein Gesamtgegengeschäftsvolumen im Wert von €4.066,2 Mrd wurde eingereicht und €3.325,0 Mrd wurden anerkannt.

Zur Zeit des Vertragsabschlusses war Entscheidungsträgern von EADS bewusst, dass es zu Lieferschwierigkeiten und Ersatzteilknappheit kommen konnte. Auch die geplante Nachrüstung war nicht beabsichtigt, da es hier zu Unkosten für EADS kommen hätte können. Österreich wurde über diese Umstände nicht in ausreichendem Maße aufgeklärt.⁸

In den darauf folgenden Jahren, als Lieferverzögerungen und seitens Österreich nicht eingeforderte Bußgelder, die Zusammenarbeit mit EF prägten, wurde das Thema Eurofighter zum Wahlkampfthema der Nationalratswahlen 2006.

III. Die Vergleichsverhandlungen

Die SPÖ ging aus den Nationalratswahlen 2006 als stärkste Kraft hervor und wollte

⁷ DokNr 58775, S.64

⁸ Ebd., S.72

demgemäß ihr Wahlversprechen eines Ausstiegs aus dem EF-Vertrag durchführen. In diesem Jahr wurde der erste Untersuchungsausschuss zum Thema Eurofighter eingesetzt, dessen Ziel es war das Zustandekommen des Vertrages zu prüfen und eventuelle Ausstiegsszenarien zu entwickeln. Zum Zeitpunkt des Untersuchungsausschusses berief BM DARABOS die Task Force Luftraumüberwachungsflugzeug/TFLRÜF ein. Leiter waren der ehem. Kabinettschef DARABOS' Stefan KAMMERHOFER und Bgdr JELOSCHEK. Ziel dieser TF sollte es sein Ausstiegsmöglichkeiten zu prüfen.

Das BMLV zog hierzu auch die Finanzprokuratur – zumindest zeitweilig – hinzu. Auf Empfehlung des damaligen BK GUSENBAUER wurde Herr Prof. Dr. KOZIOL mit dem Verfassen eines Gutachtens beauftragt, das das Für und Wider eines Vertragsausstiegs beleuchten sollte.

In den folgenden Monaten wurden diverse Zahlungen und Provisionen von Firmen, und Personen im Umfeld, bzw. im Handlungsspielraum von EADS publik, die auch an Vertreter_innen Österreichs flossen.

Diese neuen Kenntnisse stützten die Annahme, dass ein Ausstieg tatsächlich möglich wäre. Während der Untersuchungsausschuss noch im Gange war, wurden jedoch bereits Vergleichsverhandlungen geführt, bei denen die Finanzprokuratur, welche eine ergänzende juristische beratende Rolle hätte spielen können, ausgeschlossen wurde. Wie im Verlauf des Eurofighter Untersuchungsausschuss 2017 auch bekannt wurde, stand der Vergleich schon weitaus länger im Raum, als es die Innen- und Außenwirkung vermuten ließ.

Ergebnis dieser Verhandlungen war ein kurzfristig abgeschlossener Vergleich ohne alle zur Verfügung gestandenen Ressourcen ausgiebig genutzt zu haben und eine weitere langjährige Verpflichtung EF gegenüber, Luftraumüberwachungsflugzeuge zu nutzen, die nicht dem zuvor festgelegten Forderungskatalog des österreichischen Bundesheeres entsprachen. Die vermeintliche Ersparnis, bzw. die Reduzierung des Kaufpreises um €250 Mio. hat sich mit der Miteinbeziehung der hohen Betriebskosten nahezu aufgelöst.

Weiters umfasste die Preisreduktion auch das Abbestellen von elektronischen Systemen der Flugzeuge, eine weitere bindende Verpflichtung EF gegenüber, sowie eine Vertragsauflösungspauschale von €57 Mio.

IV. Gutachten LUKAS, KAROLLUS

Im April 2007 gab EF ebenfalls ein Rechtsgutachten in Auftrag, welches die Möglichkeit eines Vertragsausstiegs seitens Österreichs beleuchten sollte. Erstellt wurde dieses vom Univ.-Prof. Dr. LUKAS und von Dr. KAROLLUS. Das Ergebnis des Gutachtens befand einen Ausstieg für nicht möglich.

Dr. LUKAS wurde jedoch über das Gutachten hinaus beibehalten um an den Vergleichsgesprächen auf Seiten EF teilzunehmen. Die damaligen Verhandlungen wurden vom ehem. BM DARABOS und dem ehem. Geschäftsführer von EF Aloysius RAUEN geführt. BM DARABOS hätte hierbei die Möglichkeit gehabt mit Unterstützung BMLV-interner Ressourcen, der Finanzprokurator oder weiterer externe Gutachter oder Rechtsberater an die Verhandlungen heranzutreten, entschloss sich jedoch die Verhandlungen im Alleingang durchzuführen. Seine juristische Unterstützung kam, wie schon zuvor angeführt von Herrn Univ.-Prof DDr. KOZIOL, der einerseits als Gutachter den Vertragsrücktritt als risikoreich bewertet hatte, und andererseits auch als Verhandler eingebunden war.

V. Entbindung der FinProk

Dr. PESCHORN, der Präsident der Finanzprokurator, welcher bis März 2007 dem BMLV noch beratend zur Verfügung stand – und proaktiv seine Dienste anbot, die auch die Teilnahme an Gesprächen mit TFLRÜF-Mitarbeitern des BMLVS und Mitarbeitern von EADS und EF umfassten – wurde auf Wunsch von EF ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in die Verhandlungen eingebunden. Die Aussagen, wie vorbereitet BM DARABOS in die Verhandlungen trat, variierten im Verlauf des U-Ausschusses, abhängig von der Auskunftsperson.

Unabhängig von der mangelhaften Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen ist es ebenso fragwürdig ob BM DARBOS das Bundeshaushaltsgesetz 1986 § 45 Abs. 2 verletzt hat, da er im Rahmen der Vergleichsverhandlungen das BMF nicht miteinbezogen hat – oder ob er im Rahmen seiner Kompetenzen als Minister

gesetzeskonform gehandelt hat. DARABOS vertrat letztere Ansicht und stützte sich hierbei auf ein Gutachten des Verfassungsjuristen Univ. Prof. DDr. Heinz. MAYER.⁹

Die mangelnde Dokumentation sowie das nicht Involvieren unterstützender Organe in einem Fall dieser Größe, hinterlässt offene Fragen, die es aufgrund der Dauer des Untersuchungsausschusses des Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ nicht möglich war zu beantworten. Die mündliche Inkenntnissetzung des ehem. Vizekanzlers und BM für Finanzen, Mag. Wilhelm MOLTERER sowie ehem. BM für Wirtschaft und Arbeit Dr. BARTENSTEIN über die Vergleichspunktuaton, nachdem diese bereits verhandelt wurde, seien an dieser Stelle hervorgehoben.

Die mangelnde Dokumentation – welche mit dem Ende der Beziehung von Dr. PESCHORN einsetzte – ist auch im Bericht des Rechnungshofes vermerkt und wurde durch die Aussagen von Fr. Mag. CAESAR-STIFTER bekräftigt. Die Aussagen gewinnen angesichts der Unkosten (In Service Support) der Kampfflieger, der mangelnden Nachvollziehbarkeit der Abbestellungskosten und weiterer Kostenfaktoren an Gewicht und erschweren ein abschließendes Urteil, ob es sich beim so genannte DARABOS-Vergleich tatsächlich um die beste Lösung für die Republik Österreich gehandelt hat. In der Befragung gab der Präsident der Finanzprokuratur Dr. PESCHORN hierzu an: „[I]ch hätte ihn nicht empfohlen.“¹⁰

VI. Unzulässige Zahlungsflüsse

Im Sommer 2004 wurde die Briefkastenfirma Vector Aerospace LLP gegründet, diese existierte bis zum Jahre 2012. Die Einrichtung der Firma EBD war schon während des Vertragsabschlusses 2003 in den Raum gestellt worden – deren Gründung erfolgte 2004, also im selben Jahr wie Vector Aerospace LLP.

Obwohl durch MOUs mit österreichischen Unternehmen ein beachtlicher Teil der Gegengeschäfte bewältigbar schien, entwickelten EF & EADS Konzepte der Auslagerung der Gegengeschäftsanhahnung an Offshore Companies, die diese vermitteln, durchführen und abwickeln sollten.

⁹ DokNr 54858 S. 70ff

¹⁰ AP PESCHORN (31.5.17), S.15.

EF richtete daher ein Offset Steering Committee ein, das Austrian Steering Committee ASC. Pierluigi ROMANOGLY stellte in diesem die EF-Seite dar und Klaus Dieter BERGNER jene von EADS.

EADS schloss in Folge mit VECTOR ein Management Service Agreement ab. Vector war also bevollmächtigt zugunsten von Airbus, und damit auch EF, Geschäfte – und damit auch Gegengeschäfte – abzuschließen.

Das MSA wurde von folgenden Personen unterzeichnet

AIRBUS: HEITZMANN

Pablo de BERGIA

VECTOR: Gianfranco LANDE

Die Firma Euro Business Development GmbH wurde von EADS und EF in Wien eingerichtet um Gegengeschäfte anzubahnen. EBD wurde als Schnittstelle verwendet um unter anderem die österreichische Industrie mit EADS in Kontakt zu bringen. EBD hat sich ebenfalls um die Gegengeschäftsanrechnungen bemüht, von denen später einige Firmen zu ihrer Überraschung feststellen musste, dass sie als solches angegeben wurden.¹¹

Frau DI Erika SCHILD, welche im Rahmen des U-Ausschusses als Auskunftsperson zur Verfügung stand, war fünf Jahre als Director of Administration and Projects bei EBD tätig. Sie arbeitete direkt mit Klaus Dieter BERGNER zusammen. Sie selbst vermutete, aufgrund ihres Portfolios und besonders aufgrund ihrer Kontakte zur österreichischen Industrie angeworben worden zu sein. SCHILD schilderte Unternehmensstrukturen und ihre Aufgaben bei EBD und gab zu Protokoll, dass Vector monatlich € 120 000 für Miete, Veranstaltungen etc. an EBD überwies. Zu Schilds Aufgaben gehörte unter anderem das Verfassen von Quartalsberichten, die von EADS freigegeben wurden und dann an Vector

¹¹ Vgl. DokNr 60812

überstellt wurden. Diese Berichte wurden wiederum von Vector unter deren Namen an EADS zurückgeschickt. Diese Täuschung war Frau Schild laut ihrer Aussage nicht bewusst.

Weitere Firmen (Offshore) welche für die Verschleierung im Zusammenhang mit Vector genannt wurden sind:

Centro Consult Ltd, Comco Intl. Business Development LLC (Incuco LLC), Columbus Trade Services Ltd, ICE Business FZE, Orbital Business Value Development KB, Domerfield Company Ltd, Harris Corporate Ltd, Goldberg Corporate Ltd, Tkni Konsult Limited, Xaroni Management S.A., MPA Budapest s.r.o., M.P.A. Prag s.r.o., ARMA s.r.o, Howaldtswerke Deutsche Werft GmbH

Die zuvor schon angeführten Special Offset Projects sollen auch politisch gewünschte Projekte erfüllen wie z.B. in KÄRNTEN: LAKESIDE TECHNOLOGY PARK, welcher auch bei EBD als Gegengeschäft aufschien.¹²

Jörg HAIDER, damaliger Landeshauptmann von Kärnten, wollte eine Betriebsansiedelung für Kärnten, AIRBUS war jedoch bekannt, dass das Projekt des Lakeside Technology Parks keinen substantiellen Gesamtwert für die Republik Österreich haben würde.

VII. Institutioneller Rahmen der Gegengeschäfte

Das Interesse Gegengeschäfte zu vermitteln, über Beratungen, Firmen und andere Netzwerke, war umfassend. Auf ministerieller Ebene war hierfür das BMWA zuständig, welches für diesen Bereich unterbesetzt war und auch schon zu Zeiten der Verhandlung des Gegengeschäftsvertrages eingebunden war.

Während der Verhandlungen kam es innerhalb des Ministeriums zu einem Vertrauensbruch, in welchem ein Mitarbeiter, Ing. Franz BORTH, die Verhandlungsposition Österreichs im Laufe der Verhandlungen an eine EADS Vertreterin übermittelte. Später war das BMWA direkt in die Gegengeschäfte involviert. Es war in dieser Hinsicht auch prüfend tätig, wobei aufgrund von Ressourcenmangel keine

¹² DokNr. 58327

weitgehende Überprüfung sämtlicher Gegengeschäfte erfolgen konnte, sondern nur eine Überprüfung der Kriterien, Dokumentation und der Projektkalkulation einzelner Gegengeschäfte durchgeführt wurde. So wichtig, ambitioniert und relevant die Gegengeschäfte für die österreichische Wirtschaft auch sein konnten, eine ausgiebige Kontrolle war nicht möglich.

Weitere Aspekte des Komplexes „Gegengeschäfte“ innerhalb der Causa Eurofighter ergeben sich durch die Tätigkeiten der ARGE Offset und der Plattform Gegengeschäfte. Die Funktion der ARGE Offset war die Koordination der Gegengeschäfte mit dem EF Konsortium. Die Plattform Gegengeschäfte fungierte als Kontrollorgan. Bei dieser handelte es sich um eine Arbeitsgemeinschaft aus Ministerialvertretern, Sozialpartnern und Wirtschaftswissenschaftlern.

Es ist jedoch festzuhalten, dass der genaue Gegengeschäftsvertrag nicht zugänglich war, und die Kriterien für die Anrechnungen und die tatsächlichen Möglichkeiten für die Vertreter der österreichischen Wirtschaft und Industrie nicht eindeutig geklärt waren.¹³

VIII. Auffälligkeiten bei großvolumigen Gegengeschäften am Beispiel MAGNA

Das Unternehmen Magna Steyr AG & Co KG zählt zu jenen österreichischen Unternehmen, die die großvolumigsten Gegengeschäfte im Zuge der Eurofighter-Beschaffung abschlossen. Bis 2010 wurden knapp 60 Gegengeschäftsverträge in einem Volumen von rund €347 Mio. ausgestellt. Die Gegengeschäfte wurden vom Magna-Manager Ing. Hubert HÖDL identifiziert und deren Bestätigungen von diesem zumeist gemeinsam mit dem im U-Ausschuss als Auskunftsperson geladenen und damaligen MAGNA-Prokuristen Schantl unterfertigt.¹⁴ Für diese Gegengeschäftsanhahnung flossen seitens Vector hohe Provisionszahlungen an die Gesellschaften HÖDLS.

HÖDL bewarb sich noch während seiner MAGNA-Vorstandstätigkeit vergeblich als Offset-Manager von EADS. Er rief die Gesellschaften Domerfield Company Ltd und Inducon GmbH ins Leben, wobei letztere mit der Orbital Business Value KB kooperierte. „Die treuhändige Verwaltung der Anteile Hödls an Domerfield erfolgte durch die Ionics

¹³ DokNr 57366 S.1, 4-7

¹⁴ AP Schantl, S.43

Nominees Ltd, die diese Anteile mit Übertragungsvereinbarung vom 17. 3. 2005 an die in Liechtenstein ansässige und am 8.1.2004 gegründete Calone Stiftung übertrug. Begünstigte der Stiftung sind Hödl und nahe Familienangehörige.¹⁵ Vector überwies an die Domerfield Company Ltd zwischen 2005 und 2010 mehr als €5,5 Mio.¹⁶

Im Jahr 2011 beauftragte die StA Wien den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater MMag. Dr. KONEZNY mit dem Verfassen eines Befundes und eines Gutachtens im Zusammenhang mit dem zwischen der Republik Österreich und der Eurofighter GmbH abgeschlossenen Gegengeschäftsvertrag. Im Zuge dieser Prüfung wurden auch einzelne Gegengeschäfte von MAGNA Steyr einer Prüfung unterzogen.

So forderte MMag. Dr. KONEZNY im Jahr 2011 von Mag. SCHANTL Dokumente und Belege über das Gegengeschäft zur Entwicklung eines Fahrzeugs der Marke Smart an, konnte jedoch keine ungesetzlichen Irregularitäten feststellen.¹⁷ Bei diesen Untersuchungen handelte es sich um stichprobenartige Kontrollen und keine allgemeinen Überprüfungen.¹⁸

Nicht bestätigen konnte der Untersuchungsausschuss die Ergebnisse des Strafverfahrens, wonach HÖDL €6,8 Mio. an Provisionen für die Anbahnung von Gegengeschäften über die genannten Gesellschaften erhalten haben soll. HÖDL selbst konnte im Untersuchungszeitraum nicht persönlich befragt werden.

Die AP Mag. Anton SCHANTL nahm in der Befragung hierzu folgendermaßen Stellung:

„Die Vorwürfe gegen Hödl, dass er über die Unternehmen Inducon Industrieconsulting GmbH unter Einbindung der Orbital Business Value Development KB sowie Domerfield Company Ltd Provisionen für die Vermittlung („Identifizierung“) von Magna-Geschäften verrechnet haben soll, kenne ich nur aus der medialen Berichterstattung. Das hat allerdings mit Magna Steyr nichts zu tun, sondern fällt allein in die private Sphäre von Hödl. Diese Rechnungen, mit

¹⁵ Entwurf des schriftlichen Berichts des Untersuchungsausschusses über das Kampflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (3/US XXV. GP) S.85.

¹⁶ DokNr 58880, S.17

¹⁷ DokNr 60358.

¹⁸ AP SCHANTL, S.72

denen anscheinend unter anderem auch die Columbus Trade Services Ltd Vermittlungsprovisionen für Magna-Geschäfte verlangte, wurden jeweils zwischen Dritten gelegt und betreffen somit Vereinbarungen zwischen diesen – das hat aber keinen Bezugspunkt zu Magna Steyr, wir waren hier zu keinem Zeitpunkt involviert. Warum hier Dritte Vermittlungsprovisionen für Magna-Geschäfte verrechneten, kann ich nicht beurteilen; wir haben jedenfalls zu 100 % Direktgeschäfte – also ohne Zwischenschaltung eines Vermittlers – abgeschlossen. Ich wurde auch aufgefordert, Zahlungsflüsse der Magna Steyr an die Unternehmen Hödls zu prüfen – von wem, weiß ich leider nicht mehr – und es gab keine Transaktionen von Magna Steyr an diese Gesellschaften. Dass das Stammkapital zur Gründung dieser Unternehmen Hödls nicht von Magna Steyr stammt, kann ich einfach deshalb nicht definitiv ausschließen, weil ich den Gründungsvorgang nicht geprüft habe; ich gehe aber davon aus und bin mir dessen eigentlich auch ziemlich sicher, dass auch hier keine Gelder Magnas verwendet wurden.“¹⁹

IX. Auffälligkeiten bei großvolumigen Gegengeschäften am Beispiel

Rosenbauer

Der Feuerwehrfahrzeughersteller Rosenbauer wurde im Zuge des Untersuchungsausschusses durch die Mitarbeiter Wolfram MÜCKE und Dieter SIEGEL als Auskunftspersonen vertreten. Wolfram MÜCKE, mittlerweile pensioniert, war Prokurist der Firma Rosenbauer International AG. Zu seinen Aufgaben zählten die Anbahnung und Unterzeichnung von Gegengeschäften. Zur Zeit des Kroatienauftrages, auf den in weiterer Folge vertieft eingegangen wird, war er Leiter des internationalen Vertriebs.

Dr. Dieter SIEGEL, Vorstandsvorsitzender, ist seit 1.10.2009 für die Rosenbauer International AG tätig. Zuvor war er von 2002 bis 2009 einfaches Aufsichtsratsmitglied bei Rosenbauer Int. AG.

¹⁹ 431/KOMM XXV. GP zur 17. Sitzung vom 12.7.2017, zitiert nach Entwurf des schriftlichen Berichts des Untersuchungsausschusses über das Kampflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (3/US XXV. GP) S.109f.

Im Falle der Firma Rosenbauer Int. AG wird vermutet, dass unzulässige Provisionen im Zusammenhang mit Vector Aerospace LLP geflossen sind. EADS, welche verpflichtet gewesen wäre, eine durch Nicht-Erreichen des Gegengeschäftsvolumens entstehende Pönale zu begleichen, war bemüht darum möglichst viele und lukrative Gegengeschäfte zu vermitteln. Im Oktober 2003 wurde von Rosenbauer gemeinsam mit der Daimler Tochterfirma debis und der kroatischen IM Metal ein Geschäft im Volumen von € 80,9 Mio abgeschlossen.

Durch an die Presse gelangten Dokumente aus dem Jahr 2004 wurde ersichtlich dass EADS Daimler und Rosenbauer Provisionen angeboten hatte, damit diese die Geschäfte beim BMW als Gegengeschäfte einreichen konnten.

„Der am 1. Juli 2003 zwischen dem Wirtschaftsministerium (Minister damals: Martin Bartenstein, ÖVP) und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH geschlossene Vertrag definierte die Voraussetzungen für die Anrechnung eines Gegengeschäfts im Wesentlichen so: EADS/Eurofighter oder ein nahestehendes Unternehmen musste den Auftrag nachweislich an ein österreichisches Unternehmen vermittelt haben; der Auftrag durfte nicht vor dem 2. Juli 2002 datieren und/oder nicht einfach die Fortschreibung eines bestehenden sein; die Wertschöpfung musste im Inland liegen, das österreichische Unternehmen all das gegenüber dem Ministerium bestätigen.“²⁰

„Zwischen 2005 und 2011 überließ EADS Rosenbauer in Summe 368.584,84 Euro an Gegengeschäftsprovisionen, die (später aufgelöste) Daimler-Tochter debis International Trading bekam weitere 245.723,57 Euro, in Summe also 614.308,41 Euro - wobei ein Großteil des Geldes über den notorischen Londoner Briefkasten Vector Aerospace zufloss.“²¹

Nach Erkenntnissen der StA in Rom, München und Wien soll Vector über mehrere Briefkästen in verschiedenen Ländern verfügen, über welche es mehr als € 114 Mio verteilen konnte.

²⁰ <https://www.profil.at/wirtschaft/eurofighter-eads-provisionen-rosenbauer-8167211>

²¹ Ebd.

„Kommerzialrat Dr. Dieter Siegel: Wir haben unser Compliance-System ab dem Jahr 2010 sehr stark geändert, wie wohl die meisten Industrieunternehmen. Wir haben seit dem Jahr 2010 einen eigenen Compliance-Officer. Wir haben ein zertifiziertes Compliance-System, und wir waren auch das erste österreichische Unternehmen, dessen Compliance-System vom Austrian Standards Institute zertifiziert war.

Abgeordnete Dr. Gabriela Moser (Grüne): Und hätte dieses aktuelle Compliance-System – auf die Vorgänge in der Vergangenheit, 2003/2004, zurückprojiziert – eine andere Vorgangsweise bewirkt – wenn man die Maßstäbe von 2010 auf 2003/2004 anwendet?

Kommerzialrat Dr. Dieter Siegel: Also ich denke, dass das ohne das konkrete Wissen schwer zu beurteilen ist, aber auf alle Fälle legen wir heute großen Wert auf das Vieraugenprinzip, auf Verschriftlichung und auf genaue Beschreibungen der Leistungsumfänge. Aber vom Grundprinzip ist das Anmelden eines Gegengeschäfts, bei dem die sachliche und zeitliche Entsprechung gegeben sind, nicht so, dass es einem Compliance-System widersprechen würde.²²

Der allgemeine Reformbedarf für Gegengeschäftsvereinbarung, vor allem im Bereich der Rüstung, ist klar gegeben. Auch BM DOSKOZIL plant stärkere Kontrollen bei Einflussnahme von Interessensvertreter_innen zu Firmen. Der äußere Druck war augenscheinlich notwendig um innere Kontrollmechanismen zu verstärken.

²² AP Siegel, S.10.

Dritter Teil: Bewertungen

Einem vom Nationalrat eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschuss obliegt gemäß Art 53 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Kontrolle der Vollziehung des Bundes. Gegenstand von Nachforschungen durch Untersuchungsausschüsse sind Angelegenheiten der Geschäftsführung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie der diesen unterstellten Verwaltungsbehörden.²³ Diese Untersuchungen zielen auf Missstände in der Verwaltung ab, die von Organisationsmängeln, Sorgfaltswidrigkeiten, Fehlverhalten bis hin zu Rechtsverletzungen reichen können. Dabei können Untersuchungsausschüsse der Vorbereitung politischer und rechtlicher Konsequenzen dienen.²⁴

In der Folge allfällige Konsequenzen zu ziehen ist nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses, sondern gegebenenfalls des Nationalrates oder der Gerichte.²⁵

Grundlage der Vorbereitung von politischen und rechtlichen Konsequenzen sind Wertungen, die auf Grundlage des – nach Würdigung der im Untersuchungsverfahren aufgenommenen Beweise – festgestellten Sachverhalts vorgenommen werden können.

Diesen Wertungen ist der dritte Teil dieses Fraktionsberichts gewidmet.

E. Erschwernis der parlamentarischen Untersuchungen

I. Dauer des Untersuchungsausschusses

In der Sondersitzung des Nationalrats vom 14.03.2017 haben FPÖ und Grüne gemäß § 33 Abs 1 2. Satz GOG einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ eingebracht. Untersuchungsgegenstand sollte die Vollziehung des Bundes betreffend das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" von Anfang 2000 bis Ende 2016 sein. Der Antrag enthielt auch die inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten, nämlich in dieser Reihenfolge: I.

²³ Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht Kommentar, 7. Lfg (2005), S. 10.

²⁴ ebd., S. 7.

²⁵ ebd., S. 8.

Vergleichsabschluss und Taskforce, II. Unzulässige Zahlungsflüsse, III. Informationslage bei Vertragsabschluss, IV. Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten.

Dem Untersuchungsausschuss waren von Anfang an enge zeitliche Grenzen gesetzt. Nach dem Rücktritt von VK Reinhold Mitterlehner am 10.05.2017 verkündete der damals designierte ÖVP-Chef Sebastian Kurz, vorgezogene Neuwahlen für die korrekte weitere Vorgehensweise halten. Noch am 16.05.2017 einigten sich alle sechs Parlamentsparteien auf den 15. Oktober 2017 als Termin für die vorgezogenen Neuwahlen. Der Nationalrat beschloss in seiner 192. Sitzung vom 13. Juli 2017 ein Bundesgesetz über die vorzeitige Beendigung der XXV. Gesetzgebungsperiode gem. Art. 29 Abs. 2 B-VG. Bei Auflösung des Nationalrates vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode hat der Untersuchungsausschuss die Beweisaufnahme mit der am selben Tag erfolgten Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu beenden und dem Nationalrat Bericht zu erstatten.

Somit war seit 16.05.2017 bekannt, dass der Untersuchungsausschuss am 12. Juli 2017 seinen letzten Befragungstag haben würde. Entsprechend dicht wurde der Befragungsfahrplan bis dahin gestaltet. Diese Dichte, gepaart mit kurzfristigen Einladungen, Terminänderungen und Absagen erschwerten die Untersuchungen.

II. Verspätete oder unvollständige Aktenlieferung

In der Sitzung des Nationalrats am 29.03.2017 gab Nationalratspräsidentin Doris BURES die Einsetzung des Untersuchungsausschusses bekannt. Im Anschluss an die Plenarsitzung fand die konstituierende Sitzung des Untersuchungsausschusses statt. Laut grundsätzlichem Beweisbeschluss waren 36 Ministerien, Ämter oder Behörden dazu angehalten Akten zuzustellen. Neben sämtlichen Ministerien und dem Bundeskanzleramt galt dies auch für die Finanzprokurator, den Rechnungshof, die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, die Präsidentschaftskanzlei, die neun Landesregierungen und die Wirtschaftskammer. Es wurde ausdrücklich festgehalten, dass unter dem Begriff "Akten und Unterlagen" nicht nur Akten im formellen Sinn zu verstehen sind, sondern auch andere einschlägige Dokumente, Berichte und

Korrespondenzen aller Art inklusive E-Mails, sonstige vorhandene Aufzeichnungen, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Sitzungsprotokolle usw.

Gelieferte Akten nach Zeitraum (grün = zeitgerecht) und Beweisthema

	Gelieferte Akten									
	bis 27.4.		28.4. - 25.5		26.5. - 22.6.		23.6. - 12.7. ¹⁾		Gesamt	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Beweisthema I	11 347	59,1%	7 690	40,0%	171	0,9%			19 208	100,0%
Beweisthema II	9 272	42,7%	9 953	45,8%	261	1,2%	2 249	10,3%	21 735	100,0%
Beweisthema III	9 923	50,7%	9 506	48,5%	158	0,8%			19 587	100,0%
Beweisthema IV	13 593	26,7%	36 873	72,3%	511	1,0%			50 977	100,0%
Ausschuss	1		4		68		79		152	
Gesamt	44 136	39,5%	64 026	57,3%	1 169	1,0%	2 328	2,1%	111 659	100,0%

Quelle: eigene Zählungen

¹⁾ = letzter Befragungstag

Abb. 1

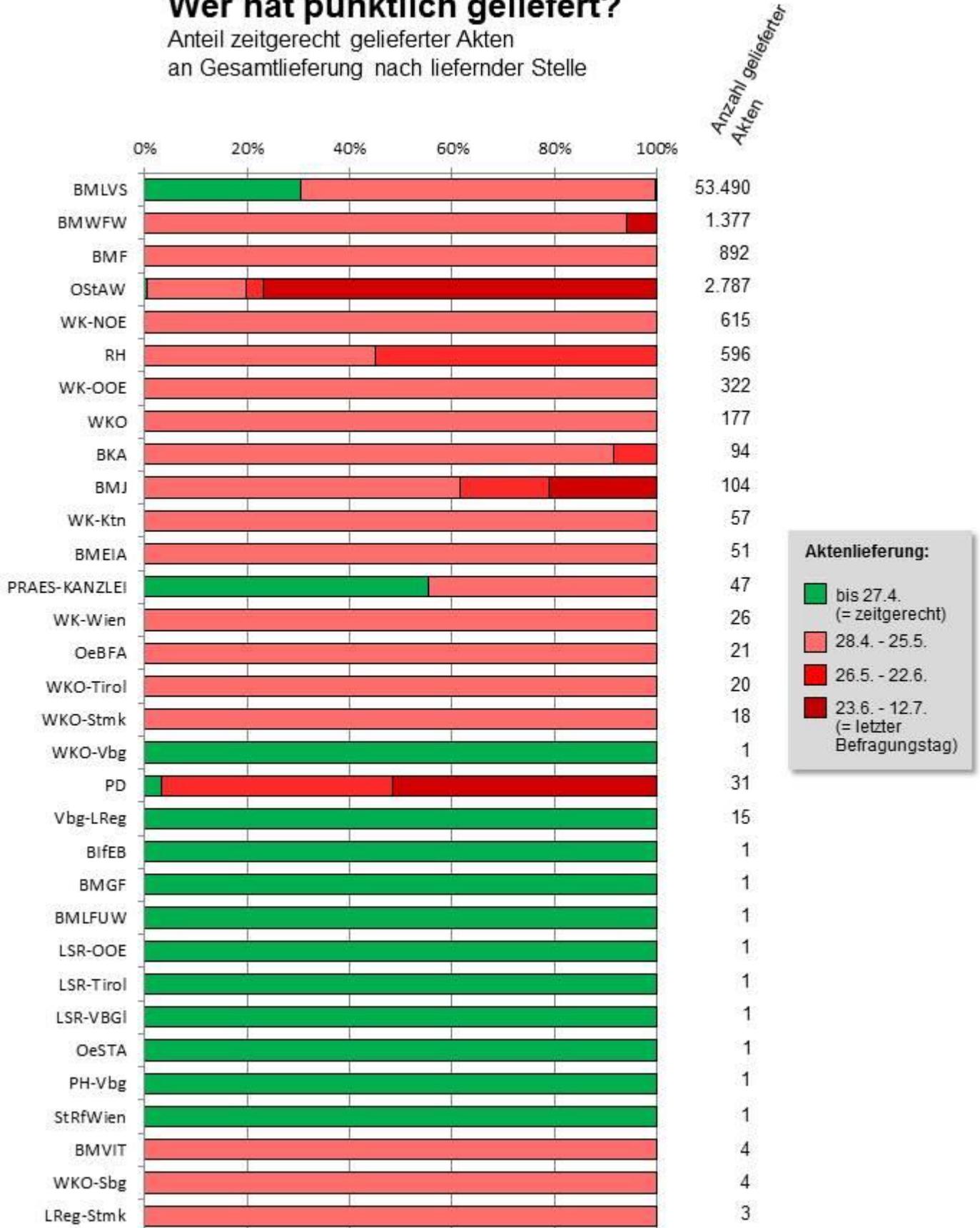
Nur knapp 40% der Akten wurden zeitgerecht innerhalb der vierwöchigen Frist geliefert, der Großteil, nämlich 57%, innerhalb der darauf folgenden vier Wochen, sodass acht Wochen nach dem Beweisbeschluss fast 97% der Akten zur Verfügung standen.

Insbesondere zu Beweisthema II „Unzulässige Zahlungsflüsse“ wurden jedoch 10% der Akten erst im Juli, also wenige Tage vor dem letzten Befragungstag geliefert.

Abbildung 2 zeigt, dass 87,9% aller gelieferten Akten vom BMLVS geliefert wurden, konkret 53.490. 30,5% standen pünktlich zur Verfügung, fast der gesamte Rest innerhalb weiterer vier Wochen. Besonders säumig erwiesen sich die OStAW, der RH und das BMJ. Mehr als drei Viertel der Akten, die die OStAW zu liefern hatte, kamen sogar erst wenige Tage vor dem Ende der Befragungen. Der Rechnungshof lieferte einen Teil der Akten innerhalb von acht Wochen, den größeren Teil, nämlich 54,9% erst innerhalb von zwölf Wochen nach Beweisbeschluss. Auch das BMJ lieferte keine Akten innerhalb der geforderten vier Wochen: 61,5% kamen innerhalb von acht Wochen, 17,3% innerhalb von zwölf Wochen und 21,2% schafften es gerade noch vor dem letzten Befragungstag. Dies verdeutlicht einmal mehr, dass die rasche Einsetzung und die verkürzte Laufzeit die Untersuchungen erschwerten. (Siehe Abb. 1)

Wer hat pünktlich geliefert?

Anteil zeitgerecht gelieferter Akten
an Gesamtlieferung nach liefernder Stelle



Quelle: eigene Zählung

Abb. 2

F. Vorgehen von BM DARABOS im Zuge der Vergleichsverhandlungen

Die Verhandlungen, die im Juni 2002 zum Abschluss des Vergleichs mit EADS geführt haben, waren von Sorgfaltswidrikeiten, mangelnder Dokumentation und unplausiblen inhaltlichen und personellen Entscheidungen geprägt. Einige dieser Entscheidungen, die der BM a.D. vor oder im Zuge der Verhandlungen traf, erscheinen aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar.

Keine anerkannten Expert_innen (allen voran Expert_innen innerhalb des BMLVS, des BMF sowie der Finanzprokurator) waren durchgehend in die Verhandlungen eingebunden. Es existieren auch keinerlei Aufzeichnungen, die die Verhandlungen oder die Verhandlungsposition des BMLVS im Nachhinein nachvollziehbar machen. Warum ein Vergleich dieser Größenordnung ohne Abstimmung mit internen oder externen Expert_innen, abgesehen von Prof. Dr. KOZIOL, dessen Arbeitsschwerpunkt das österreichische Haftpflichtrecht ist, neu verhandelt wurde, erscheint höchst unplausibel. Die Beiziehung hausinterner Militär-, Wirtschafts- und Rechtsexpert_innen wäre in jedem Fall geboten gewesen.

Als irritierend ist auch das Hinwegsetzen des BM a.D. über das Bundeshaushaltsgesetz zu bewerten. Es ist vorauszusetzen, dass ein Minister über den Inhalt des Bundeshaushaltsgesetzes, sowie das rechtmäßige Vorgehen bei Verhandlungen dieser Größenordnung Bescheid weiß. Spätestens jedoch ab dem Jahr 2007 ist davon auszugehen, dass BM DARABOS über haushaltsgesetzliche Bestimmungen informiert war.

Wie aus einer Notiz des BMLVS²⁶ hervorgeht, sprach DARABOS am 24.5.2007 um 8:30 Uhr bei Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen Mag. Wilhelm Molterer vor. Molterer gab dazu in seiner Befragung am 14.06.2017 zu Protokoll, dass DARABOS bei diesem Gespräch mündlich die Eckdaten eines möglichen Vergleichs skizziert, jedoch keine schriftlichen Unterlagen vorgelegt hätte. Molterer wies ihn darauf hin, dass nach dem Bundeshaushaltsgesetz das schriftliche Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen sei. Da dies nicht erfolgt sei, könne

²⁶ DokNr. 58757: Notiz des BMLV „Gesprächstermine mit HVK Molterer betreffend Eurofighter“, im Urkundenbestand des BMLVS

MOLTERER, weder die wirtschaftlichen noch die sicherheitspolitischen Aspekte des Vorhabens beurteilen und habe er dementsprechend auch keine Zustimmung erteilen können. Auch der Rechnungshof kam in seinem Prüfbericht Bund 2009/1 zu dem Ergebnis, dass „der Bundesminister für Finanzen in die Vergleichsverhandlungen und in den Vergleichsabschluss nicht nachvollziehbar eingebunden war, obwohl dies im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen geboten gewesen wäre.“²⁷

Der ehemalige Verteidigungsminister hat also wissentlich gegen die Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes verstoßen, und damit einen Vergleich abgeschlossen, dessen positive Beurteilung nicht geteilt werden kann. Pro futuro gibt es wohl kein System, das Fehlentscheidungen gänzlich vorbeugt, es können jedoch Maßnahmen gesetzt werden, die ein solches in Zukunft erschweren. (siehe dazu Kapitel 3.I. „Politische und legitistische Konsequenzen“)

G. Unvollständige Behandlung von BTII

Während BT1 umfassend untersucht werden konnte, kann Beweisthema 2 nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Im grundsätzlichen Beweisbeschluss wurde der Untersuchungsgegenstand des Beweisthemas folgendermaßen definiert:

„Aufklärung ob und gegebenenfalls in welcher Höhe von Verkäuferseite Kosten für Provisionen, Vermittlungsgebühren oder sonstige Zahlungen an Dritte in der Preisbildung berücksichtigt oder sonst dem Bund verrechnet wurden, auf welchen Wegen derartige Mittel verteilt und weiterverrechnet wurden, inwiefern dies der Käuferseite offen gelegt wurde, ob aus diesen Zahlungsflüssen Politiker, Amtsträger, Bedienstete oder Auftragnehmer des Bundes, der Länder oder anderer öffentlicher Körperschaften oder diesen jeweils nahestehende Personen Zahlungen, Provisionen oder sonstige Vorteile erhielten, ob dadurch gegen Gesetze, Ausschreibungsbedingungen oder Vertragsbedingungen oder sonstige Regelungen verstoßen wurde, in welcher Höhe der Bund dadurch geschädigt wurde, und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden, und zwar jeweils bezogen auf

²⁷ Bundesrechnungshof Bericht Bund 2009/1 „Luftraumüberwachungsflugzeuge: Vergleich der Republik Österreich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH“, S. 13

- a. die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Typenentscheidung,
- b. die Vertragsverhandlungen und den Abschluss des Kaufvertrags,
- c. die Vertragsverhandlungen und den Abschluss des Gegengeschäftsvertrags,
- d. die Vermittlung, den Abschluss, die Meldung und die Anrechnung von Gegengeschäften,
- e. die Beendigung des Untersuchungsausschusses zur Beschaffung von Kampfflugzeugen, sowie die Erfüllung der Informationsvorlagepflichten gemäß Punkt IV.,
- f. die Zahlung der Kaufpreistraten,
- g. die Lieferung und Abnahme der Kampfflugzeuge,
- h. den Abschluss von Service- und Wartungsverträgen sowie die Lieferung von Ersatzteilen, und
- i. den laufenden Betrieb

betreffend das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon".“

Dieses Thema konnte in Folge der durch die Neuwahlen bedingten vorzeitigen Beendigung der Untersuchungen mit 12.7.2017 nicht beendet werden. Tatsächlich wurden nur die Themenbereiche „Gegengeschäfte“ (lit d) und „Typenentscheidung“ (lit a) einer ersten eingehenderen Überprüfung unterzogen; es konnten jedoch nicht alle relevanten Auskunftspersonen angehört werden. Die Punkte lit a bis c und e bis i des Beweisthemas II. mussten ebenso unerledigt bleiben wie die Beweisthemata III. und IV.

Erschwert wurde die Untersuchung, durch die Strafverfahren gegen die AP WERNER, die dazu führten, dass dieser – trotz des dringenden Verdachts der Kenntnis von wesentlichen Informationen, die diesen Themenbereich betreffen – sich mit dem Verweis auf diese entschlagen konnte. Als Beispiel für Netzwerke, die im Verdacht unzulässiger Zahlungsflüsse stehen, seien hier Vector Aerospace und City Chambers erwähnt.

H. Exkurs: City Chambers Ltd.

Bei der City Chambers Ltd. handelt es sich um eine von einem gewissen Rajni MEHTA geführte Briefkastenfirma, die mit der EADS Deutschland GmbH über einen

Beratervertrag²⁸ verbunden war. Bei diesen Beratungen handelte es sich primär um Lobbyingtätigkeiten, über die City Chambers in so genannten „activity reports“ an EADS Bericht erstattete.

Für diese Beratungs- und Lobbyingtätigkeiten verpflichtete sich EADS im Erfolgsfall zur Bezahlung von 7 267 200 €²⁹, die an den österreichischen Unternehmensberater Herbert WERNER geflossen sein sollen.³⁰ Die konkreten Leistungen sind hierbei unklar und gehen auch aus den „activity reports“ nicht eindeutig hervor. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass City Chambers gar keine Leistungen erbrachte, sondern lediglich dazu verwendet wurde Geld aus dem Unternehmen EADS zu schleusen.³¹

Die Aktivitätenprotokolle dokumentieren Kontaktaufnahmen zu Entscheidungsträgern, etwa im Zuge der Delegationsreise des Bundespräsidenten A.D. Heinz FISCHER nach Indien, und geben als Kontaktpersonen an: Dr. LAIDER und Mr. WARTENSTEIN³², Dr. W. LÜSSEL und Dr. KH LASSER³³. Herbert WERNER gab in der Befragung an die Personen nicht zu kennen.³⁴

Mehrere Aspekte an der Briefkastenfirma sind als dubios einzustufen. Einerseits unterscheiden sich die Unterschriften des angeblichen Direktors Rajni MEHTA auf verschiedenen Dokumenten grundlegend, was die Annahme nahelegte, dass unter diesem Alias mehrere Personen tätig waren. Dr. Herbert WERNER gab in seiner Befragung an Rajni MEHTA zu kennen.³⁵ Andererseits scheint die Firma ausschließlich über E-Mail-Konten des Gratisproviders Hotmail elektronisch kommuniziert zu haben und verfügte über keine Firmen-Domain.

²⁸ DokNr 59402.

²⁹ Ebenda.

³⁰ <https://www.news.at/a/kampfjet-skandal-neues-luessel-laider-lasser-wartenstein-7991951>,

Stand 19.7.2017

³¹ DokNr 60261, S.366f.

³² DokNr 58920, S.39ff.

³³ DokNr 61084.

³⁴ AP WERNER S.46ff.

³⁵ AP WERNER S.50.

I. Politische und legitistische Konsequenzen

Die Verdächtigungen, die im Zusammenhang mit der „Causa Eurofighter“ im Raum stehen sind mannigfaltig. Nur bei einem Teil der Verdachtsmomente kam es jedoch zu strafrechtlichen Verfolgungen. Neben der Frage der Authentizität mancher Gegengeschäfte sind es vor allem die Vorwürfe der unrechtmäßigen Beeinflussung, Korruption und Untreue, die auch in der medialen Rezeption mit der Eurofighterbeschaffung in Verbindung gebracht werden. Die mangelnde Transparenz bei der Abwicklung der Gegengeschäfte, die auch zum Teil auf den durch die Höhe des Gegengeschäftsvolumens verursachten Tätigkeitsdruck zurückzuführen ist, ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu nennen.

Der RH war in der Causa Eurofighter mehrmals prüfend tätig, trotzdem wurden seine Forderungen nur teilweise umgesetzt. Neben den im Folgenden politischen und legitistischen Konsequenzen, scheint die Umsetzung der RH-Empfehlungen jedenfalls geboten. Auf Basis der Untersuchungsergebnisse stellt sich einmal mehr die Frage nach der Haftbarkeit von Politiker_innen.

Die juristische Aufarbeitung und ggf. eine strafrechtliche Verfolgung sind Sache der Gerichte und nicht Aufgabe des Nationalrates. Dem Nationalrat obliegt jedoch die Verantwortung, politische Konsequenzen aus den Erkenntnissen der Untersuchungen zu ziehen.

I. **Stärkung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft**

Die Ergebnisse der Untersuchungen der SOKO Hermes sowie von Clifford Chance haben sich in der Recherchearbeit des Untersuchungsausschusses, sowie bei den Befragungen bestätigt. Dass ein komplexes Netzwerk an Briefkastenfirmensystemen sowohl bei der Beschaffung als auch bei der Abwicklung der Gegengeschäfte beteiligt war, ist grundsätzlich nicht ein Anzeichen transparenten Wirtschaftens sondern erschwert im Gegenteil jedwede Aufklärung möglicher Wirtschaftsstrafsachen mit Bezug zur Causa Eurofighter. Der Verdacht, dass diese Netzwerke zur Beeinflussung von

Entscheidungsträger_innen, sowie hohe militärische und zivile Beamte genutzt werden konnten, steht im Raum.³⁶

In Folge der zunehmenden Anzahl umfangreicher Wirtschaftsstrafsachen mit internationalen Verflechtungen wurde mit 1. September 2011 die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft geschaffen. In der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) sollte sich die notwendige Kompetenz und Expertise für eine qualifizierte und effiziente Verfolgung großer Wirtschafts- und Korruptionsdelikte konzentrieren, eine fachliche und juristisch in höchstem Maße fordernde Aufgabe.

Die WKStA hat die Aufgabe, der Rechtsordnung gegenüber komplexer, finanzkräftiger und bestens vernetzter Wirtschafts- und Korruptionskriminalität zum Durchbruch zu verhelfen. Die komplizierten Verflechtungen und Konstruktionen im Zusammenhang mit der Causa HYPO Alpe Adria und dem Eurofighter-Skandal haben gezeigt, dass es einer großen Expertise und eines hohen Zeitaufwandes der Strafbehörde bedarf, um gute Arbeit leisten zu können. Aufgrund der Fülle an Causen sind die Ressourcen der WKStA stark eingeschränkt.

Die internationale Wirtschaftskriminalität kann auf einen transnationalen Pool an Fachexperten und Netzwerken zurückgreifen, dem die WKStA in der heutigen Form nicht gewachsen scheint. Eine überlastete WKStA könnte ein Einfallstor für internationale Wirtschaftskriminalität sein, weswegen eine Stärkung der WKStA nach der Erfahrung der beiden großen Untersuchungsausschüsse der XXV. GP jedenfalls geboten scheint.

Folgende Verbesserungen erscheinen geboten: StA und WKStA muss ein Pool externer Expert_Innen zu Verfügung stehen, die etwa die Systeme, Vorgehensweisen und Netzwerke jener Wirtschafts- und Korruptionskriminalität kennen und durchblicken, denen die Staatsanwält_innen in ihrer Ermittlungsarbeit gegenüberstehen. Keinesfalls darf es zu einer Auslagerung der Tätigkeit der Staatsanwält_innen an Private kommen. Kompetenzen und Koordination müssen stets in Händen der staatlichen Ermittlungsbehörden liegen. Die Expert_innen sind von einer unabhängigen

³⁶ <https://www.profil.at/wirtschaft/causa-eurofighter-schattenfinanzsystems-eads-7989714>, Stand 18.7.2017

Kommission auf ihre fachliche Qualifikation zu überprüfen und haben bei ihrer Aktivierung im Zuge einer Ermittlung eine Unbefangenheitserklärung zu unterschreiben. Die Beiziehung von Expert_innen im konkreten Ermittlungsverfahren ist öffentlich und transparent zu begründen.

II. Weisungsfreiheit des Bundesstaatsanwalts

Die langjährige, von führenden Verfassungsjuristen vertretene Forderung nach der Trennung von politischem Minister und Strafverfolgungsbehörde wurde durch die Erkenntnisse der beiden Untersuchungsausschüsse Hypo Alpe Adria und Eurofighter-Typhoon bestärkt. Der HYPO-UA konnte nicht nur maßgebliche Sachverhalte rund um einen der größten Kriminalfälle der zweiten Republik aufdecken, sondern machte die Defizite des österreichischen Rechtssystems bei der Strafverfolgung deutlich. Bereits die Causa HYPO zeigte auffällige Untätigkeit der Justiz bei neuralgischen Fragestellungen. So unterblieb trotz umfangreichen Beweissubstrats in mehreren Fällen eine Anklage. Auch in der Causa Eurofighter ist das Verhältnis von Verdachtsmomenten zu Anklagen ausgesprochen unausgewogen.

Die Einflussmöglichkeit der Bundesregierung, insbesondere des politischen Ministers auf die Ermittlungstätigkeit der Strafjustiz über die Weisungskette schadet dem Funktionieren der Strafverfolgung ebenso wie dem Image der Strafjustiz in der Öffentlichkeit. In einem ersten Schritt wurde deshalb der Weisungsrat eingerichtet, der den Minister bei der Ausübung seines Weisungsrechts gegenüber der Staatsanwaltschaft berät. Ein Ratschlag des Weisungsrats erfolgt jedoch nur, wenn der Minister ihn freiwillig befasst. Er ist nicht bindend und betrifft idR öffentlichkeitswirksame Fälle, was seine Funktion und Wirksamkeit in Bezug auf die Unabhängigkeit der Strafverfolgung stark relativiert.

Die Abschaffung der Weisungskette ist nicht nur die logische Konsequenz der Erkenntnisse der beiden Untersuchungsausschüsse, sondern auch aus Gründen der Trennungsklarheit im System der Verfassungsarchitektur geboten. Diese Forderung wird seit den 1970er Jahren erhoben. Zuletzt forderte der Österreich-Konvent eine entsprechende Verfassungsänderung. Auch die Österreichische Richtervereinigung tritt für die Weisungsunabhängigkeit der Ermittlungsbehörden von der Politik ein und teilt

hier die Linie u.a. der deutschen Richtervereinigung und des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg, Erardo Cristoforo RAUTENBERG. Der Anspruch der Staatsanwaltschaft, im Strafverfahren objektiv und unparteiisch zu agieren vertrage sich nicht mit ihrer Weisungsabhängigkeit vom Justizminister und damit von der politische Interessen verfolgenden Regierung, was Rautenberg unter Angabe zahlreicher Quellen ausführlich begründet.³⁷

Aus den politischen Desastern und Kriminalfällen wie den Causen Eurofighter/EADS, HYPO sowie deren mangelhafter justizieller Aufarbeitung müssen Konsequenzen folgen, oder das Risiko weiterer milliardenschwerer Skandale wird bewusst in Kauf genommen. Die wirkungsvollste Präventivmaßnahme liegt in der Weiterentwicklung der Bundesverfassung durch die Schaffung einer weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft.

III. Einführung von Mindest- und Anheben der Höchststrafen für Bestechung und Bestechlichkeit

Das mögliche Fließen von Bestechungsgeld an Regierungsmitglieder und deren Umfeld im Zusammenhang mit der Eurofighter-Beschaffung stand wiederholt im Fokus der medialen Aufmerksamkeit. So führten, unter anderem, entsprechende Verdachtsmomente am 21.9.2011 zur Aufhebung der Immunität des früheren Verteidigungsministers Herbert SCHEIBNER.³⁸ Es wurden „insgesamt mindestens 50 Mio. EUR an insgesamt 5 Vermittlungsgesellschaften geleistet [...], die angeblich Provisionen aus Beratungsverträgen darstellten. Tatsächlich handelte es sich jedoch um vereinbarte Bestechungsgelder, um Entscheidungsträger (Beamte) bei der Vergabe des Vertrags zur Lieferung von Kampfflugzeugen an die Republik Österreich zu beeinflussen beziehungsweise die zugunsten der Eurofighter GmbH getroffene Auftragsvergabe absprachegemäß zu honorieren und um Unternehmer bei dem Abschluss von Gegengeschäften zu beeinflussen.“, so die Staatsanwaltschaft München I.³⁹

³⁷ Carsten/Rautenberg (2015), S. 503ff, sowie Rautenberg (2016).

³⁸ http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/502966_Loest-Fall-Scheibner-den-Eurofighter-Vertrag.html, Stand 18.7.2017

³⁹ Schriftsatz der StA München I, zitiert nach <https://www.profil.at/wirtschaft/causa-eurofighter-schattenfinanzsystems-eads-7989714>, Stand 18.7.2017

An Amtsträger_Innen und Schiedsrichter_Innen besteht ein besonders hoher Vertrauensanspruch der Allgemeinheit. Demgemäß ist die Korrektheit und Unkäuflichkeit der Amtsführung geschütztes Rechtsgut der §§ 304 und 307⁴⁰. Zusätzlich wird der Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Amtsführung teilweise als eigenständiges, schutzfähiges Rechtsgut erachtet.⁴¹ Sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz bestehen höhere Strafdrohungen für vergleichbare Delikte. Das dStGB sieht zudem Mindeststrafen für Bestechung und Bestechlichkeit vor.

Bestechung und Bestechlichkeit sind Straftaten mit weitreichenden Folgen für Funktionieren, Ansehen und Akzeptanz der öffentlichen Verwaltung und damit der Politik. Sie rangieren in Österreich hinsichtlich ihrer Strafdrohung in einer Kategorie mit der qualifizierten Werkspionage, dem qualifizierten unbefugten Fahrzeuggebrauch oder dem Eingriff in fremde Jagd- oder Fischereirechte. Selbst qualifizierte Veruntreuung gem. § 133 (2) erster Fall weist dieselbe Strafdrohung auf wie Bestechlichkeit. Wie drängend der Bedarf nach effektiverer Korruptionsprävention ist, zeigen abgesehen von den jüngsten Untersuchungsausschüssen nicht zuletzt auch die Novelle der Kronzeugenregelung und zahlreiche Initiativen wie das Einrichten einer Whistleblower-Homepage im BMI.

IV. Öffentliche Anhörung von Ministerkandidat_innen

Auf das Vorgehen von BM a.D. Norbert DARABOS im Zuge der Vergleichsverhandlungen kann und soll an dieser Stelle nicht noch einmal im Detail eingegangen werden. Es steht jedoch zweifelsfrei fest, dass das Vorgehen des Herrn BM a.D. während den Vergleichsverhandlungen nicht dazu beigetragen hat, das Vertrauen in die Republik und die damalige Bundesregierung zu stärken. Die unzureichende Einbindung der FinProk, die Bestellung eines juristischen Beraters, dessen Expertise in anderen Bereichen als den vorgefundenen lag, und die mangelhafte Kommunikation mit dem BMF – die haushaltsgesetzlich geboten war – sind schwerlich positiv zu beurteilen.

⁴⁰ Hauss/Komenda in *Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (30. Lfg 2014) zu § 304 StGB.

⁴¹ vgl. Medigovic JBl 2013, 608; *dies* ÖJZ 2010, 256.

Es erscheint daher geboten, die Qualifikationen und Kompetenzen potenzieller Regierungsmitglieder jedenfalls zum maßgeblichen Kriterium für ein öffentliches Amt dieser Tragweite zu machen. Auf EU-Ebene hat das Europäische Parlament die Möglichkeit, die potenziellen Kommissare zu befragen und im Zweifelsfall den Kommissionsvorschlag abzulehnen. Eine ähnliche Regelung im Österreichischen Nationalrat, in Form eines verpflichtenden Hearings der designierten Regierungsmitglieder vor dem Nationalrat, wäre ein wichtiger erster Schritt. Dort müssten designierte Regierungsmitglieder ihre Kompetenzen, Pläne und Visionen für ihr jeweiliges Ressort einer Prüfung durch die Abgeordneten zum Nationalrat unterziehen lassen.

V. „Cooling-Off“-Phase für ehemalige Minister_innen

Obwohl Anschaffungen in der Größenordnung des Eurofighterkaufs keinen Regelfall darstellen, sind Geschäftsbeziehungen zwischen Bundesministerien und multinationalen Konzernen keine Seltenheit. Im Fall des BM a.D. Herbert SCHEIBNER, in dessen Zeit als Verteidigungsminister auch die Kaufentscheidung für den Eurofighter Typhoon fiel, stellt sich der Sachverhalt so dar, dass an seine Firma S.I.T FZE, deren Geschäftsführer und Gesellschafter er war, ab dem Jahr 2010 rund 440 000€ überwiesen worden sein sollen. Die Eurofighter Jagdflugzeug GmbH soll monatlich 5000€ überwiesen haben.⁴²

Es erscheint politisch fragwürdig als früherer Entscheidungsträger, der in dieser Funktion Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmen gepflegt hat, nach dem Ausscheiden aus der Politik für dasselbe Unternehmen entgeltlich tätig zu werden. In anderen europäischen Staaten – darunter Deutschland und Norwegen – ist eine Karenzzeit, oder „cooling-off-period“, bereits gesetzlich verankert und stellt eine geeignete Maßnahme dar, um unlautere Einflussnahme auf politische Entscheidungsträger_innen zu verhindern. Eine Einführung in Österreich bedürfte lediglich einer entsprechenden Änderung von §3 des Unv-Transparenz-G.

⁴² http://diepresse.com/home/innenpolitik/693548/Korruption_Scheibner-kassierte-von-Eurofighter, Stand 20.7.2017

VI. Änderung von Art. 142 B-VG

Auf die mangelnde Einbindung von FinProk und Experten des BMLV durch den damaligen BM DARABOS wurde bereits hingewiesen. Auf die als mangelhaft zu bewertende Kommunikation zwischen dem damaligen Verteidigungsminister und dem BMF soll hier noch einmal eingegangen werden.

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses kommt in seinem Bericht zu dem Schluss, dass sich BM a.D. Norbert DARABOS wissentlich über bundeshaushaltsgesetzliche Bestimmungen hinwegsetzte indem er das BMF nicht ausreichend über sein Vorgehen in den Vergleichsverhandlungen in Kenntnis setzte.⁴³ Dieser Einschätzung ist vorbehaltlos zuzustimmen, zumal das BMLV vom damaligen FM MOLTERER, sowie dem Präsidenten der FinProk aufgefordert wurde das Bundeshaushaltsgesetz einzuhalten.

Das BHG 2013 sieht in §84 und 85 Sanktionen lediglich bei Verstößen von Beamt_innen oder Vertragsbediensteten vor, sowie budgetrelevante Konsequenzen für das Ministerium bei Fehlverhaltens haushaltsleitender Organe. Es sieht jedoch keine persönlichen Strafen bei absichtsvollem Verstoß gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen durch den Minister selbst vor.

Der Nationalrat hat die Möglichkeit durch Mehrheitsbeschluss ein Amtsenthebungsverfahren gegen Regierungsmitglieder beim VfGH geltend zu machen. Da durch die Missachtung des BHG 2013 jedenfalls eine Gesetzesverletzung durch den BM a.D. DARABOS vorlag, wäre schon damals bei Bekanntwerden die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens legitim gewesen.

Die Aussichten ein solches Verfahren im Nationalrat tatsächlich einzuleiten, sind durch die geltenden Regelungen jedoch ausgesprochen gering. Der Nationalrat hat demnach nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit, in die Arbeit einzelner Minister_innen korrigierend einzugreifen. Es wäre geboten, die Anrufung des VfGH bereits durch die Zustimmung eines Drittels des Nationalrats zu ermöglichen. In Ergänzung sollten Misstrauensanträge gegen Minister_innen in Zukunft in geheimer Abstimmung erfolgen.

⁴³ Entwurf des schriftlichen Berichts des Untersuchungsausschusses über das Kampflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (3/US XXV. GP) S.45.

VII. Gegengeschäfte

Die Ergebnisse des Eurofighter U-Ausschusses zeigen, dass es einer dringenden Änderung im Zusammenhang mit Gegengeschäftsverträgen bedarf. Die Bestrebungen von BM DOSKOZIL⁴⁴, Gegengeschäfte an sich abzulehnen, erscheinen aus ökonomischer Sicht widersinnig. Die vertragliche Vereinbarung von Gegengeschäften ist international üblich und nicht per se verwerflich, eine Festlegung strenger „terms of good conduct“ ist jedoch dringend geboten.

Wie auch den Empfehlungen des Vorsitzendenberichts zu entnehmen ist, erscheint es sinnvoll den Blick auf die Realität bei der Festsetzung des Gegengeschäftsvolumens nicht zu verlieren. „Bei der Festlegung des Gegengeschäftsvolumens ist auf die Marktlage in Österreich und das international übliche Maß von 100% des Wertes der dem Kaufvertrag zu Grunde liegenden Geschäfte Bedacht zu nehmen.“⁴⁵

Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass der Geschäftspartner, der sich zur Erfüllung der Gegengeschäfte verpflichtet, die Koordination derselben nicht an dritte Unternehmen auslagert, wie es im Falle Eurofighter von EADS an Vector Aerospace erfolgte. Es ist sicherzustellen, dass entsprechende Gegengeschäfte auch einer genauen Prüfung unterzogen werden können. Dem zuständigen Ressort sind daher ausreichende qualitative, personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die ermöglichen jedes Gegengeschäft eingehend zu überprüfen um Scheingeschäfte zu verunmöglichen.

Abschließend sei erwähnt, dass eine Bewerbung von Gegengeschäften auf Kosten der Republik in Zukunft nicht mehr möglich sein sollte. Entsprechende Tournées durch die Bundesländer, wie sie von der Wirtschaftskammer durchgeführt wurden, sollten der Vergangenheit angehören.

J. Einsetzung eines Eurofighter U-Ausschusses in der XXVI. GP

Der Untersuchungsausschuss zum Kampfflugzeugsystem Eurofighter-Typhoon hatte von Anfang an mit einer verringerten Gesamtlaufzeit bei gleichzeitiger Konzentration von Befragungstagen zu kämpfen. Das stellte für alle Fraktionen eine erhebliche

⁴⁴ <http://diepresse.com/home/innenpolitik/5225851/Heeresbeschaffung-kuenftig-ohne-Lobbyisten-und-Gegengeschaefte>, Stand 21.7.2017

⁴⁵ Entwurf des schriftlichen Berichts des Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (3/US XXV. GP) S.111.

Belastung dar, da nur unter erheblichem Aufwand eine umfassende und qualitätsvolle Recherche, sowie Berichterstattung gewährleistet werden konnte. Für einen weiteren U-Ausschuss in der folgenden GP – der ausdrücklich gutzuheißen ist – sollte daher auf einen adäquaten Zeitrahmen geachtet werden.

Nach Abschluss der Befragungen wurden im Eurofighter U-Ausschuss in 17 Sitzungen zwei von vier Beweisthemen behandelt, wobei Befragungstage nur zwischen dem 31.5.2017 und dem 12.7.2017 stattfanden. Zum Vergleich: Der HYPO-Untersuchungsausschuss führte allein 75 von insgesamt 79 Sitzungen zur Befragung von Auskunftspersonen, über einen Zeitraum von knapp 1,5 Jahren, durch.

Dies hatte naturgemäß negativen Einfluss auf die Vorlaufzeit – und damit die Verfügbarkeit von Auskunftspersonen – einerseits, sowie auf die mögliche Aktenstudiumsdauer andererseits, und auf die Verhandlung der im Verlangen festgelegten Beweisthemen. Obwohl vonseiten aller in der XXV. GP im Nationalrat vertretenen Fraktionen die Bereitschaft bekundet wurde, die Causa Eurofighter auch in der kommenden Legislaturperiode in Form eines Untersuchungsausschusses politisch aufzuarbeiten, sollen an dieser Stelle einige Gründe, die für eine „Wiedereinsetzung“ sprechen, erörtert werden.

Eine Wiedereinsetzung scheint bereits aus dem Grund geboten, da es die zeitliche Beschränkung nicht erlaubte, auf alle Beweisthemen einzugehen. Lediglich die Beweisthemen 1 und 2 – d.h. Vergleichsabschluss und Taskforce sowie unzulässige Zahlungsflüsse – wurden verhandelt, weswegen die Beweisthemen 3 – Informationslage bei Vertragsabschluss – und 4 – Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten – noch ausständig sind.

Die Untersuchung des Beweisthemas 1 konnte in diesem Rahmen sachgemäß und vollständig vollzogen werden. Beweisthema 2 kann hingegen nicht als völlig aufgearbeitet betrachtet werden. Die kurze Dauer bedeutete 1. Dass Ladungen nur mit sehr kurzer Vorlaufzeit zugestellt werden konnten und dass 2. Auskunftspersonen aufgrund dessen terminliche Verhinderungsgründe geltend machen konnten, und sich so unter Umständen für die Gesamtdauer des Ausschusses entschlagen konnten, sowie 3. Dass es inhaltlich bei BT2 zu einer Schwerpunktsetzung auf „Gegengeschäfte“ und

„Typenentscheidung“ kam, womit das Beweisthema nicht vollständig untersucht werden konnte, wie auch im Bericht des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses festgestellt wird.⁴⁶ Ein länger andauernder Untersuchungsausschuss würde eine erfolgreiche Entschlagung aus terminlichen Gründen erschweren. Es konnten u.a. daher für den Untersuchungsgegenstand wesentliche Auskunftspersonen nicht vor Ende des Ausschusses befragt werden, darunter: Ing. Siegfried WOLF, Dr. Rudolf LOHBERGER, ADir RgR Manfred BLIND, Hr Dr. Rainer WYSLOUZIL, Dipl.-Ing. Dr. Klaus-Dieter BERGNER, Dr. Walter SCHÖN und Alfred PLATTNER.

Eine Wiedereinsetzung inklusive des Beweisthemas 2 erscheint auch deswegen sinnvoll, da zum Zeitpunkt der Befragungen laufende Strafverfahren, die Auskunftsperson berechtigen Aussagen im Untersuchungsausschuss aus diesem Grund zu verweigern. Kurz: Die AP hat dann zwar auf Verlangen im Untersuchungsausschuss zu erscheinen, wird aber keine bedeutsamen Beiträge zur Beweislage leisten. Es erscheint daher sinnvoll, bei der Ladung von Auskunftspersonen auf laufende Ermittlungen der StA Rücksicht zu nehmen.

Es erscheint daher nicht nur angemessen sondern geboten den Komplex „Eurofighter“ ein drittes Mal einer parlamentarischen Untersuchung zu unterziehen. Erstens weil Teile des Komplexes noch keiner parlamentarischen Untersuchung unterzogen wurden und zweitens weil auch die bereits formal abgeschlossenen Beweisthemen wert wären nach der Beendigung der gegen essentielle Auskunftspersonen laufenden Strafverfahren einer tiefergehenden Prüfung unterzogen zu werden.

Vierter Teil: Verzeichnis und Anlagen

A. Verzeichnis aller Sitzungen des U-Ausschusses

Sitzung	Tagesordnung/Auskunftspersonen (Funktion)
---------	--

⁴⁶ Entwurf des schriftlichen Berichts des Untersuchungsausschusses über das Kampflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (3/US XXV. GP) S.70.

1. Sitzung, 29.03.2017	Konstituierung des U-Ausschusses
2. Sitzung, 09.05.2017	Geschäftsordnungssitzung
3. Sitzung, 31.05.2017	Geschäftsordnungssitzung
4. Sitzung, 31.05.2017	MinRat Mag. Birgit CAESAR-STIFTER (Leiterin Sektion 21, Rechnungshof) Dr. Wolfgang PESCHORN (Präsident Finanzprokurator)
5. Sitzung, 01.06.2017	Mag. Norbert DARABOS (ehem. Bundesminister für Landesverteidigung) Univ. Prof. DDr. Helmut KOZIOL (juristischer Berater des BMLV)
6. Sitzung, 02.06.2017	MinRat Karl HOFER (BMLVS, Luftzeugabteilung) Prof. Mag. Dr. Meinhard LUKAS (Eurofighter)
7. Sitzung, 08.06.2017	Stefan KAMMERHOFER (ehem. Kabinettschef BMLV) GenMjr. Dipl.-Ing. Erwin JELOSCHKEK (Task Force)
8. Sitzung, 14.06.2017	Mag. Wilhelm MOLTERER (ehem. Vizekanzler und Finanzminister)
9. Sitzung, 20.06.2017	Dr. Wolfgang SCHÜSSEL (ehem. Bundeskanzler) Dr. Alfred GUSENBAUER (ehem. Bundeskanzler)
10. Sitzung, 21.06.2017	Dipl.-Ing. Dr. Georg SCHMIDT (EADS)
11. Sitzung, 22.06.2017	Mag. Edwin WALL (ehem. BMLV) Dr. Leopold SPECHT (juristischer Berater von Dr. GUSENBAUER)
12. Sitzung, 04.07.2017	Dr. Martin BARTENSTEIN (ehem. Wirtschaftsminister) Dr. Wolfgang PESCHORN (Präsident Finanzprokurator)
13. Sitzung, 05.07.2017	Dipl.-Ing. Erika SCHILD (Euro Business Development GmbH) Romana SCHMIDT (PR und mehr)
14. Sitzung, 06.07.2017	Wolfram MÜCKE (Rosenbauer International AG) Dr. Herbert WERNER (Unternehmensberater) KommR Dr. Dieter SIEGEL (Rosenbauer)

	International AG)
15.Sitzung, 10.07.2017	Franz BORTH (ehem. BMWA)
16.Sitzung, 11.07.2017	ADir Friedrich MACHINEK (ehem. BMWA) Dr. Wolfgang NATTICH (ehem. BMWA)
17.Sitzung, 12.07.2017	Dr. Reinhold MITTERLEHNER (ehem. Vizekanzler und Wirtschaftsminister) Mag. Anton SCHANTL (MAGNA Steyr)
18.Sitzung, [zum Verfassungszeitraum unbekannt]	Geschäftsordnungssitzung – Berichterstattung an den Nationalrat

B. Anlagen

I. Verlangen

3/US
vom 14.03.2017 (XXV.GP)

1 von 6

VERLANGEN

auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

der Abgeordneten KO Strache, Dr. Pilz
Kolleginnen und Kollegen

betreffend die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“

Die unterzeichnenden Abgeordneten verlangen gemäß § 33 Abs 1 2. Satz GOG die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses.

Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand ist die Vollziehung des Bundes betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2016.

Inhaltliche Gliederung des Untersuchungsgegenstandes nach Beweisthemen und Untersuchungsabschnitten:

I. Vergleichsabschluss und Task Force

Aufklärung über alle Umstände und Erwägungen, die zum Abschluss des Vergleichs im Jahr 2007 betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ geführt haben, über seinen Inhalt und die sich daraus ergebenden Kosten und Auswirkungen, über Einflussnahmen auf und durch Entscheidungsträger und Spitzenrepräsentanten der Regierungsparteien in der XXIII. Gesetzgebungsperiode im Zusammenhang mit dem Vergleich mit der Eurofighter GmbH, insbesondere jener Einflussnahmen auf und durch Bundeskanzler Dr. Gusenbauer und den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport Mag. Darabos, deren Kabinette und den in den von ihnen geleiteten Bundesministerien beschäftigten Personen, ob es dabei zu unzulässigen Zahlungsflüssen im Sinne des Punktes II. gekommen ist sowie über die Einrichtung und die Tätigkeit der Task Force „Luftraumüberwachungsflugzeug“ im BMLVS im Zeitraum des Untersuchungsgegenstandes.

II. Unzulässige Zahlungsflüsse

Aufklärung ob und gegebenenfalls in welcher Höhe von Verkäuferseite Kosten für Provisionen, Vermittlungsgebühren oder sonstige Zahlungen an Dritte in der

Seite 1 von 4

Preisbildung berücksichtigt oder sonst dem Bund verrechnet wurden, auf welchen Wegen derartige Mittel verteilt und weiterverrechnet wurden, inwiefern dies der Käuferseite offen gelegt wurde, ob aus diesen Zahlungsflüssen Politiker, Amtsträger, Bedienstete oder Auftragnehmer des Bundes, der Länder oder anderer öffentlicher Körperschaften oder diesen jeweils nahestehende Personen Zahlungen, Provisionen oder sonstige Vorteile erhielten, ob dadurch gegen Gesetze, Ausschreibungsbedingungen oder Vertragsbedingungen oder sonstige Regelungen verstoßen wurde, in welcher Höhe der Bund dadurch geschädigt wurde, und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden, und zwar jeweils bezogen auf

- a. die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und die Typenentscheidung,
- b. die Vertragsverhandlungen und den Abschluss des Kaufvertrags,
- c. die Vertragsverhandlungen und den Abschluss des Gegengeschäftsvertrags,
- d. die Vermittlung, den Abschluss, die Meldung und die Anrechnung von Gegengeschäften,
- e. die Beendigung des Untersuchungsausschusses zur Beschaffung von Kampfflugzeugen, sowie die Erfüllung der Informationsvorlagepflichten gemäß Punkt IV.,
- f. die Zahlung der Kaufpreisraten,
- g. die Lieferung und Abnahme der Kampfflugzeuge,
- h. den Abschluss von Service- und Wartungsverträgen sowie die Lieferung von Ersatzteilen, und
- i. den laufenden Betrieb

betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“.

III. Informationslage bei Vertragsabschluss

Aufklärung über die Informationslage und Entscheidungsgründe der Amtsträger und Bediensteten des Bundes betreffend die wesentlichen Inhalte des Kaufvertrages, insbesondere betreffend die Leistungsfähigkeit, den Preis, die Betriebs- und Wartungskosten und die Lieferfähigkeit der Verkäuferseite hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstandes und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden, und zwar

- a. im Rahmen der Ausschreibung und Typenentscheidung
- b. im Rahmen der Verhandlungen über und den Abschluss des Kaufvertrages
- c. im Zeitpunkt der Leistung der vereinbarten Kaufpreiszahlungen
- d. im Rahmen der Vergleichsverhandlungen und bei Vergleichsabschluss im Jahr 2007
- e. bei Abnahme der tatsächlich gelieferten Flugzeuge

betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“.

IV. Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten

Aufklärung, ob die damalige Bundesregierung dem Untersuchungsausschuss zur Untersuchung aller Abläufe und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang der Eurofighter-Kampffjets (1/GO XXIII. GP) in den Jahren 2006 und 2007 Informationen bzw. Akten vorenthielt. Der damalige Untersuchungsgegenstand lautete:

- Aufklärung über sämtliche Vorbereitungshandlungen zur Vergabe, das Vergabeverfahren, durchgeführte Bewertungen sowie der Zuschlagserteilung samt Vortrag an den Ministerrat;
- Aufklärung über Änderung der Ausschreibung, die die Eurofighter begünstigt haben (Verzicht auf Zwischenlösung; Änderung der Lieferfristen; Ausscheidung bzw. Nichtberücksichtigung anderer Bieter, etc.);
- Aufklärung über die Begünstigung der Eurofighter durch die Wahl der Zahlungsvariante;
- Aufklärung über die Finanzierung, die Rolle der Bundesfinanzagentur und die Hintergründe der gewählten Vorgangsweise;
- Aufklärung über die tatsächliche Vertragsgestaltung aller Verträge zwischen dem BMLV, dem BMF, dem BMWA sowie sonstiger Bundesbehörden und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH;
- Aufklärung über die tatsächliche Vertragsgestaltung aller Verträge zwischen dem BMLV und der Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland (BMVg) im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter;
- Aufklärung über sonstige Verträge und Vereinbarungen;
- Aufklärung über die tatsächlichen Ausstiegskosten aus den Eurofighter-Beschaffungsverträgen;
- Aufklärung über die vertraglich vereinbarten technischen Spezifikationen sowie Kostenfolgen von notwendig gewordenen Umrüstungen von bereits gelieferten Kampfflugzeugen; Aufklärung über die tatsächliche Höhe der jährlichen Betriebskosten für den Einsatz von 18 Kampfflugzeugen;
- Aufklärung über die Gesamtkosten des Waffensystems Eurofighter für die geplante Lebensdauer (Life-cycle-costs);

- Aufklärung von Einflussnahmen auf und durch Entscheidungsträger und Spitzenrepräsentanten der Regierungsparteien in der XXI. und XXII. Gesetzgebungsperiode im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter, insbesondere jener Einflussnahmen auf und durch Bundeskanzler Schüssel, die VizekanzlerInnen aD Riess-Passer und Haupt, den Bundesminister für Finanzen Grasser, den Bundesminister für Wirtschaft Bartenstein, den Bundesminister für Landesverteidigung Platter sowie den Bundesminister für Landesverteidigung aD Scheibner, deren Kabinette und den in den von ihnen geleiteten Bundesministerien beschäftigten Personen;
- Aufklärung der Rolle von Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter;
- Aufklärung der Rolle von parteinahen Firmen, insbesondere der „100% Communications PR-Agentur GmbH“;
- Aufklärung über die Tätigkeit von bezahlten Lobbyisten der Firma Eurofighter im Verlauf des Beschaffungsvorganges;
- Aufklärung des Vorwurfs der Verfolgung von „wirtschaftlichen (Eigen-)interessen“ von politischen Parteien und persönlichen Interessen von Regierungsmitgliedern und sonstigen Repräsentanten der Regierungsparteien im Zuge der Beschaffung der Eurofighter;
- Aufklärung über die Vorgänge rund um die Ministerratsentscheidung am 2. Juli 2002 hinsichtlich der Meinungsbildung der Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere von Bundesminister Grasser, Bundesminister Scheibner und Bundeskanzler Schüssel;
- Aufklärung über die behaupteten, angebahnten oder realisierten Kompensationsgeschäfte sowie deren Einfluss auf die Kaufentscheidung;
- Aufklärung hinsichtlich der Reduktion der Kampfflugzeugstückzahl von 24 Geräten auf 18 unter Nichteinhaltung des selbst gewählten Vergabeverfahrens;
- Aufklärung über die durch die Bundesregierung vorgenommene Anmietung von Kampfflugzeugen zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur Eurofighter-Auslieferung;
- Untersuchung der rechtlichen und politischen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit den genannten Sachverhalten.

III. Informationslage bei Vertragsabschluss

Aufklärung über die Informationslage und Entscheidungsgründe der Amtsträger und Bediensteten des Bundes betreffend die wesentlichen Inhalte des Kaufvertrages, insbesondere betreffend die Leistungsfähigkeit, den Preis, die Betriebs- und Wartungskosten und die Lieferfähigkeit der Verkäufersseite hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstandes und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden, und zwar:

- a. im Rahmen der Ausschreibung und Typenentscheidung
- b. im Rahmen der Verhandlungen über und den Abschluss des Kaufvertrages
- c. im Zeitpunkt der Leistung der vereinbarten Kaufpreiszahlungen
- d. im Rahmen der Vergleichsverhandlungen und bei Vergleichsabschluss im Jahr 2007
- e. bei Abnahme der tatsächlich gelieferten Flugzeuge

betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“.

IV. Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten

Aufklärung, ob die damalige Bundesregierung dem Untersuchungsausschuss zur Untersuchung aller Abläufe und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang der Eurofighter-Kampffjets (1/GO XXIII. GP) in den Jahren 2006 und 2007 Informationen bzw. Akten vorenthalte. Der damalige Untersuchungsgegenstand lautete:

- Aufklärung über sämtliche Vorbereitungshandlungen zur Vergabe, das Vergabeverfahren, durchgeführte Bewertungen sowie der Zuschlagserteilung samt Vortrag an den Ministerrat;
- Aufklärung über Änderung der Ausschreibung, die die Eurofighter begünstigt haben (Verzicht auf Zwischenlösung; Änderung der Lieferfristen; Ausscheidung bzw. Nichtberücksichtigung anderer Bieter, etc.);
- Aufklärung über die Begünstigung der Eurofighter durch die Wahl der Zahlungsvariante;
- Aufklärung über die Finanzierung, die Rolle der Bundesfinanzagentur und die Hintergründe der gewählten Vorgangsweise;
- Aufklärung über die tatsächliche Vertragsgestaltung aller Verträge zwischen dem BMLV, dem BMF, dem BMWA sowie sonstiger Bundesbehörden und der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH;
- Aufklärung über die tatsächliche Vertragsgestaltung aller Verträge zwischen dem BMLV und der Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland (BMVg) im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter;
- Aufklärung über sonstige Verträge und Vereinbarungen;
- Aufklärung über die tatsächlichen Ausstiegskosten aus den Eurofighter-Beschaffungsverträgen;
- Aufklärung über die vertraglich vereinbarten technischen Spezifikationen sowie Kostenfolgen von notwendig gewordenen Umrüstungen von bereits gelieferten Kampfflugzeugen; Aufklärung über die tatsächliche Höhe der jährlichen Betriebskosten für den Einsatz von 18 Kampfflugzeugen;
- Aufklärung über die Gesamtkosten des Waffensystems Eurofighter für die geplante Lebensdauer (Life-cycle-costs);
- Aufklärung von Einflussnahmen auf und durch Entscheidungsträger und Spitzenrepräsentanten der Regierungsparteien in der XXI. und XXII. Gesetzgebungsperiode im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter, insbesondere jener Einflussnahmen auf und durch Bundeskanzler Schüssel, die Vizekanzlerinnen aD Riess-Passer und Haupt, den Bundesminister für Finanzen Grasser, den Bundesminister für Wirtschaft Bartenstein, den Bundesminister für Landesverteidigung Platter sowie den Bundesminister für Landesverteidigung aD Scheibner, deren Kabinette und den in den von ihnen geleiteten Bundesministerien beschäftigten Personen;
- Aufklärung der Rolle von Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter;
- Aufklärung der Rolle von parteinahen Firmen, insbesondere der „100% Communications PR-Agentur GmbH“;
- Aufklärung über die Tätigkeit von bezahlten Lobbyisten der Firma Eurofighter im Verlauf des Beschaffungsvorganges;

- Aufklärung des Vorwurfs der Verfolgung von „wirtschaftlichen (Eigen-)interessen“ von politischen Parteien und persönlichen Interessen von Regierungsmitgliedern und sonstigen Repräsentanten der Regierungsparteien im Zuge der Beschaffung der Eurofighter;
- Aufklärung über die Vorgänge rund um die Ministeratsentscheidung am 2. Juli 2002 hinsichtlich der Meinungsbildung der Mitglieder der Bundesregierung, insbesondere von Bundesminister Grasser, Bundesminister Scheibner und Bundeskanzler Schüssel;
- Aufklärung über die behaupteten, angebotenen oder realisierten Kompensationsgeschäfte sowie deren Einfluss auf die Kaufentscheidung;
- Aufklärung hinsichtlich der Reduktion der Kampfflugzeugstückzahl von 24 Geräten auf 18 unter Nichterhaltung des selbst gewählten Vergabeverfahrens;
- Aufklärung über die durch die Bundesregierung vorgenommene Anmietung von Kampfflugzeugen zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur Eurofighter-Auslieferung;
- Untersuchung der rechtlichen und politischen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit den genannten Sachverhalten.

II. Grundsätzlicher Beweisbeschluss

1582 der Beilagen XXV. GP - Ausschussbericht NR - Anlage 2 - Grundsätzlicher Beweisbeschluss

1 von 5

Anlage 2

Grundsätzlicher Beweisbeschluss gem. § 24 VO-UA Abs. 1 und 3 VO-UA

des Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“

Gem. § 24 Abs. 1 VO-UA hat der Geschäftsordnungsausschuss in einem grundsätzlichen Beweisbeschluss Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu bezeichnen, die vom Untersuchungsgegenstand betroffen und daher zur vollständigen Vorlagen von Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes verpflichtet sind.

Unter dem Begriff „Akten und Unterlagen“ versteht der Geschäftsordnungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn sondern auch sämtliche mit dem Beweisthema und den jeweiligen Akten im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung u. dgl., die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind.

Die Übermittlung hat grundsätzlich binnen 4 Wochen zu erfolgen.

Die Übermittlung der Akten und Unterlagen hat in elektronischer Form (texterfasst) und – soweit möglich – geordnet nach Abschnitten, im Sinne des Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses 3/US XXV. GP, sowie unter Anschluss eines Aktenverzeichnisses zu erfolgen.

Darüber hinaus sind alle öffentlichen und nicht öffentlichen Dokumente sowie alle Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 „EINGESCHRÄNKT“ gemäß Informationsordnungsgesetz nach Möglichkeit in elektronischer Form auf Datenträgern (nicht per E-Mail – mit Ausnahme von Leermeldungen) zu übermitteln.

Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 „VERTRAULICH“, der Klassifizierungsstufe 3 „GEHEIM“ und der Klassifizierungsstufe 4 „STRENG GEHEIM“ gemäß Informationsordnungsgesetz sind ausschließlich in Papierform und jeweils in zweifacher Ausfertigung anzuliefern.

Jeder Vorlage ist ein Inhaltsverzeichnis beizufügen. Für die Abwicklung der Vorlage trifft die Parlamentsdirektion entsprechende Vorkehrungen und übermittelt nähere technische Anforderungen. Diese werden der Beschlussausfertigung beigegeben.

Bezeichnung der betroffenen Organe

Untersuchungsgegenstand ist die Vollziehung des Bundes betreffend das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2016 entsprechend der inhaltlichen Gliederung nach den Abschnitten

- I. Vergleichsabschluss und Task Force
- II. Unzulässige Zahlungsflüsse
- III. Informationslage bei Vertragsabschluss
- IV. Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten

wie sie im Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses 3/US XXV. GP vorgesehen ist.

Folgende Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind gem. § 24 Abs. 3 VO-UA vom Untersuchungsgegenstand betroffen, und haben daher gem. § 24 Abs. 1 VO-UA unter Bedachtnahme auf § 24 Abs. 3 letzter Satz und § 27 VO-UA ihre Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes im Sinne der Anforderungen an die Vorlage von Akten und Unterlagen vollständig vorzulegen:

Nach Bundesministeriengesetz 1986 i.d.g.F.:

1. das Bundeskanzleramt
2. das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
3. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

4. das Bundesministerium für Bildung
 5. das Bundesministerium für Familien und Jugend
 6. das Bundesministerium für Finanzen
 7. das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
 8. das Bundesministerium für Inneres
 9. das Bundesministerium für Justiz
 10. das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
 11. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 12. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
 13. das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
- sowie
14. Finanzprokuratur
 15. Rechnungshof
 16. Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
 17. Präsidentschaftskanzlei
 18. Landesregierung des Landes Burgenland
 19. Landesregierung des Landes Kärnten
 20. Landesregierung des Landes Niederösterreich
 21. Landesregierung des Landes Oberösterreich
 22. Landesregierung des Landes Salzburg
 23. Landesregierung des Landes Steiermark
 24. Landesregierung des Landes Tirol
 25. Landesregierung des Landes Vorarlberg
 26. Landesregierung des Landes Wien
 27. Wirtschaftskammer Österreich
 28. Wirtschaftskammer Burgenland
 29. Wirtschaftskammer Kärnten
 30. Wirtschaftskammer Niederösterreich
 31. Wirtschaftskammer Oberösterreich
 32. Wirtschaftskammer Salzburg
 33. Wirtschaftskammer Steiermark
 34. Wirtschaftskammer Tirol
 35. Wirtschaftskammer Vorarlberg
 36. Wirtschaftskammer Wien

Begründung

Die im vorliegenden Beweisbeschluss genannten Organe haben die im Folgenden genannten gesetzlichen Kompetenzen in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand ausgeübt, sind daher von diesem betroffen und werden daher zur vollständigen Aktenvorlage im Sinne des § 24 VO-UA verpflichtet:

Sämtliche dem Untersuchungsgegenstand zuzuordnenden Akten und Unterlagen, unabhängig von Darstellungsform und Datenträger, sind von allen Ministerien dem Untersuchungsausschuss vorzulegen. Dies gilt auch für untergeordnete Organisationseinheiten.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie das Bundeskanzleramt waren direkt mit dem Untersuchungsgegenstand bzw. den im Einsetzungsverlangen in der Gliederung genannten Vorgängen befasst.

Das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundesministerium für Justiz waren und sind mit Ermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand befasst.

Alle Bundesministerien waren zumindest im Zuge von Ministerratsbeschlüssen mit dem Untersuchungsgegenstand befasst.

Die Finanzprokuratorat vertritt/vertrat und berät/beriet den Bundesminister für Finanzen, den Bundesminister für Landesverteidigung und andere Organe in rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.

Der Rechnungshof hat in mehreren Berichten die Anschaffung sowie den Betrieb der Eurofighter sowie die Auswirkungen des Vergleichsabschlusses geprüft und ist für die Gebarungskontrolle zuständig.

Die österreichische Bundesfinanzierungsagentur ist nach dem Bundesfinanzierungsgesetz mit der staatlichen Vollziehung betreffend Finanzierungsgeschäften betraut und führte diese Tätigkeit auch im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand aus.

Der Bundespräsident als Oberbefehlshaber des österreichischen Bundesheeres hat zu Fragen im Zusammenhang mit des Verlangens 3/US XXV. GP Stellung genommen.

Die Landesregierungen der Länder waren fallweise an der Suche und an der Abwicklung von Gegengeschäften sowie anderer Verfahren iSd Punkte II.c. und II.d. der Gliederung des Verlangens 3/US XXV. GP beteiligt.

Die Wirtschaftskammer Österreich sowie die Wirtschaftskammern in den Ländern waren fallweise an der Vermittlung, dem Abschluss, der Meldung und der Anrechnung von Gegengeschäften iSd Punkte II.c. und II.d. der Gliederung des Verlangens 3/US XXV. GP beteiligt.

III. Antrag betreffend Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft stärken vom 7. Juni 2017

2205/A(E)
vom 07.06.2017 (XXV.GP)

1 von 2

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Nikolaus Scherak, Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen

betreffend Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft stärken

Die mit 1. September 2011 neugeschaffene Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft wurde als Reaktion auf die zunehmende Anzahl besonders umfangreicher Wirtschaftsstrafsachen mit vermehrten internationalen Verflechtungen geschaffen. Die gesteigerte Komplexität dieser Verfahren erforderte neue Konzepte und Strukturen für einen effizienten und erfolgreichen Einsatz der Ermittlungsbehörden. In der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) soll sich die notwendige Kompetenz und Expertise für eine qualifizierte und effiziente Verfolgung großer Wirtschafts- und Korruptionsdelikte konzentrieren. Eine Besonderheit dieser Staatsanwaltschaft sind die hier tätigen ExpertInnen aus dem Finanz-, Wirtschafts- und IT-Bereich.

Die Tätigkeit der WKStA ist stark spezialisiert und in fachlich in höchstem Maße anspruchsvoll. Sie hat die Aufgabe, der Rechtsordnung gegenüber mitunter hochprofessioneller, enorm finanzkräftiger und bestens vernetzter Wirtschafts- und Korruptionskriminalität zum Durchbruch zu verhelfen. Allein die komplizierten Verflechtungen und Konstruktionen im Zusammenhang mit der Causa HYPO Alpe Adria haben gezeigt, wie groß Expertise und Zeitaufwand der Strafbehörde sein müssen, um hier durchzudringen. Diese Ressourcen der WKStA sind naturgemäß begrenzt. Aufgrund der Fülle an Causen ist die WKStA ressourcentechnisch am Anschlag.

Der internationalen Wirtschaftskriminalität steht hingegen ein ungleich größeres Reservoir an Fachexperten und Netzwerken zur Verfügung. Um hier Waffengleichheit herzustellen und den österreichischen Staat und seine Rechtsordnung als ernstzunehmenden Gegner zu positionieren, muss die WKStA gestärkt werden. Die Erfahrungen des HYPO-UA, für dessen mangelhafte Sachverhalte vor der HYPO-Verstaatlichung die StA Klagenfurt zuständig war, haben gezeigt, in welcher Weise diese Stärkung erfolgen muss.

Gleiches gilt für reguläre Staatsanwaltschaften, die ebenso in Wirtschafts- und Korruptionssachen tätig werden.

StA und WKStA muss ein Pool externer ExpertInnen zu Verfügung stehen, die etwa die Systeme, Vorgehensweisen und Netzwerke jener Wirtschafts- und Korruptionskriminalität kennen und durchblicken, denen die Staatsanwälte sich in ihrer Ermittlungsarbeit gegenüber sehen. Keinesfalls soll es zu einer Auslagerung der Tätigkeit der Staatsanwälte an Private kommen, der Kern der Kompetenz und Koordination muss stets in Händen der staatlichen Ermittlungsbehörden liegen.

Die ExpertInnen sind von einer unabhängigen Kommission auf ihre fachliche Qualifikation hin zu beurteilen und haben bei ihrer Aktivierung im Zuge einer Ermittlung eine Unbefangenheitserklärung zu unterschreiben. Die Beziehung eines/einer konkreten Experten/einer Expertin im konkreten Ermittlungsverfahren ist öffentlich und transparent zu begründen.

Stellt man die rund 10 Milliarden Euro Schaden, die die Causa HYPO Alpe Adria der Republik und dem Steuerzahler verursacht hat den 1 bis 5 Millionen Euro gegenüber,

2 von 2

2205/A(E) XXV. GP - Selbständiger Entschließungsantrag (gescanntes Original)

die die zusätzliche Beiziehung externer ExpertInnen durch die StA und die WKStA in ihrer Ermittlungstätigkeit in etwa kosten würde, wird klar: Zur Stärkung der Staatsanwaltschaften effizient aufgewendete Mittel, die dadurch erzielte Präventionswirkung und durchsetzbaren Rückforderungsansprüche der Republik sind es wert, müssen es uns wert sein, ihr einen größeren finanziellen Rahmen zur Beiziehung schlagkräftiger externer Experten zur Verfügung zu stellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Justiz, wird aufgefordert, die Einrichtung eines Pools externer ExpertInnen zur Beiziehung zu Ermittlungen der StA in Wirtschafts- und Korruptionssachen sowie der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, sodass die für die Bekämpfung von (internationaler) Wirtschaftskriminalität und Korruption notwendige Schlagkraft der Staatsanwaltschaften gewährleistet ist, um Waffengleichheit zwischen Staat und jedweder Wirtschafts- und Korruptionskriminalität zu schaffen. Die ExpertInnen sind von einer unabhängigen Kommission auf ihre fachliche Qualifikation hin zu beurteilen und haben bei ihrer Aktivierung im Zuge einer Ermittlung ihre Unbefangenheit schriftlich zu bestätigen. Die Beiziehung eines Experten/einer Expertin im konkreten Ermittlungsverfahren ist von der StA bzw. WKStA öffentlich und transparent zu begründen.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Justiz vorgeschlagen.

N. Seiner
(KHEPNER)

W. B. Bell
(Bernhard)

Seech
(WALNER)

Yellner
(DOROSCHER)

G. (KRAMER)

IV. Antrag betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Bundesverfassungsgesetz um Bestimmungen über einen weisungsfreien Bundesstaatsanwalt ergänzt wird vom 7. Juni 2017

2222/A
vom 07.06.2017 (XXV.GP)

1 von 3

Antrag

der Abgeordneten Nikolaus Scherak, Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz um Bestimmungen über einen weisungsfreien Bundesstaatsanwalt ergänzt wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz um Bestimmungen über einen weisungsfreien Bundesstaatsanwalt ergänzt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 106/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Nach Art. 90a wird folgender Art. 90b eingefügt:*

„**Artikel 90b.** (1) Die staatsanwaltschaftlichen Behörden unterstehen dem Bundesstaatsanwalt. Dieser ist unabhängig und weisungsfrei.

(2) Der Bundesstaatsanwalt wird aufgrund eines Vorschlages des Hauptausschusses vom Nationalrat gewählt. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Vorschlag des Hauptausschusses des Nationalrates hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. Der Hauptausschuss hat eine öffentliche Anhörung durchzuführen, an der Vertreter der Richter und Staatsanwälte zu beteiligen sind. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Nationalrates bestimmt.

(4) Dem Nationalrat und dem Bundesrat stehen gegenüber dem Bundesstaatsanwalt die Befugnisse nach Art. 52 mit Ausnahme der Befugnis, in Entschlüssen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck zu geben, und Art. 53 zu.

(5) Der Bundesstaatsanwalt ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.“

2. Dem Art.151 wird folgender Abs. 61 angefügt:

„(61) Art. 92a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. .../.... tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Beim Inkrafttreten anhängige Verfahren sind vom Bundesstaatsanwalt fortzuführen. Die erstmalige Bestellung des Bundesstaatsanwaltes nach den Bestimmungen des Art. 92a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. .../.... hat vor dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes zu erfolgen, sodass er sein Amt am 1. Jänner 2018 antreten kann. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bestellung, kommt ab diesem Zeitpunkt bis zur Bestellung des Bundesstaatsanwaltes dem Generalprokurator dessen Stellung zu.“

Begründung

Die langjährige, von führenden Verfassungsjuristen vertretene Forderung nach der Trennung von politischem Minister und Strafverfolgungsbehörde wird durch die Erkenntnisse aus dem HYPO-Untersuchungsausschuss zusätzlich bestärkt. Der HYPO-UA konnte nicht nur maßgebliche Sachverhalte rund um den größten Kriminalfall der zweiten Republik unter der Verantwortlichkeit der Bundesregierung Schlüssel aufdecken, sondern zeigte auch deutlich, wie defizitär das österreichische Rechtssystem bei der Strafverfolgung ist, denn die Causa HYPO zeigt auffällige Untätigkeit der Justiz in neuralgischen Fragestellungen. Insgesamt ist Rolle der Justiz in und um die Causa HYPO Alpe Adria mehr als fragwürdig. So unterblieben etwa trotz umfangreichen Beweissubstrats in mehreren Fällen Anklagen. Auch für den zweiten Eurofighter-Untersuchungsausschuss zeichnen sich ähnliche Erkenntnisse ab.

Die Einflussnahmemöglichkeit der Bundesregierung, insbesondere des politischen Ministers auf die Ermittlungstätigkeit der Strafjustiz über die Weisungskette schadet dem Funktionieren der Strafverfolgung ebenso wie dem Image der Strafjustiz in der Öffentlichkeit. In einem ersten Schritt wurde deshalb der Weisungsrat eingerichtet, der den Minister bei der Ausübung seines Weisungsrechts gegenüber der Staatsanwaltschaft berät. Der Ratschlag des Weisungsrats erfolgt jedoch nur, wenn der Minister ihn freiwillig befasst, ist nicht bindend und betrifft öffentlichkeitswirksame Fälle, was seine Funktion und Wirksamkeit im Bezug auf die Unabhängigkeit der Strafverfolgung stark relativiert.

Die Abschaffung der Weisungskette ist nicht nur logische Konsequenz der Erkenntnisse aus dem HYPO-UA, sondern auch aus Gründen der Trennungsklarheit im System der Verfassungsarchitektur notwendig. Diese Forderung wird seit den 70er-Jahren des vorherigen Jahrhunderts erhoben. Zuletzt forderte der Österreich-Konvent eine entsprechende Verfassungsänderung. Auch die Österreichische Richtervereinigung tritt für die Weisungsunabhängigkeit der Ermittlungsbehörden von der Politik ein und teilt hier die Linie etwa der deutschen Richtervereinigung und des Generalstaatsanwalts des Landes Brandenburg, Erardo Cristoforo Rautenberg. Der Anspruch der Staatsanwaltschaft, im Strafverfahren objektiv und unparteiisch zu agieren vertrage sich nicht mit ihrer Weisungsabhängigkeit vom Justizminister und damit von der politische Interessen verfolgenden Regierung, was Rautenberg unter Angabe zahlreicher Quellen ausführlich begründet. (Carsten/Rautenberg (2015), S. 503 ff.; siehe auch Rautenberg (2016))

2222/A XXV. GP - Selbständiger Antrag (gescanntes Original)

3 von 3

Aus den politischen Desastern und Kriminalfällen wie den Causen HYPO Alpe Adria und Eurofighter/EADS sowie deren mangelhafter justizieller Aufarbeitung müssen Konsequenzen folgen, oder das Risiko weiterer milliardenschwerer Skandale wird bewusst in Kauf genommen. Die wirkungsvollste Präventivmaßnahme liegt in der Weiterentwicklung der Bundesverfassung durch die Schaffung einer weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.

N. Seiwald
(SCHAUB)

Seiwald
(SCHAUB)

Spillner
DOPPELBAUER

Seiwald
(SCHAUB)

Seiwald
(SCHAUB)

V. Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird vom 7. Juni 2017

2193/A
vom 07.06.2017 (XXV.GP)

1 von 2

Antrag

der Abgeordneten Nikolaus Scherak, Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 154/2015, wird wie folgt geändert:

1. **§ 304 lautet:**

(1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

2. **§ 307 lautet:**

(1) Wer einem Amtsträger oder Schiedsrichter für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Sachverständigen (§ 304 Abs. 1) für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu sechs Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Begründung

An AmtsträgerInnen und SchiedsrichterInnen besteht ein besonders hoher Vertrauensanspruch der Allgemeinheit. Demgemäß ist die Sauberkeit und Un(ver-)käuflichkeit der Amtsführung geschütztes Rechtsgut der §§ 304 und 307 (*Hauss/Komenda in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (30. Lfg 2014) zu § 304 StGB) und wird von Teilen der L der Schutz des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Amtsführung als eigenständiges, schutzfähiges Rechtsgut vertreten (vgl. Medigovic JBI 2013, 608; *dies* ÖJZ 2010, 256.).

Sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz bestehen höhere Strafdrohungen für vergleichbare Delikte. Das dStGB sieht zudem Mindeststrafen für Bestechung und Bestechlichkeit vor.

Bestechung und Bestechlichkeit sind Straftaten mit weitreichenden Folgen für Funktioniieren, Ansehen und Akzeptanz der öffentlichen Verwaltung - und letzten Endes der Politik. Sie rangieren in Österreich hinsichtlich ihrer Strafdrohung in einer Kategorie mit der qualifizierten Werkspionage, dem qualifizierten unbefugten Fahrzeuggebrauch oder dem Eingriff in fremde Jagd- oder Fischereirechte. Selbst qualifizierte Veruntreuung gem. § 133 (2) erster Fall weist die selbe Strafdrohung auf wie Bestechlichkeit.

Wie drängend der Bedarf nach effektiverer Korruptionsprävention ist, zeigen abgesehen von den jüngsten Untersuchungsausschüssen in den Causen HYPO Alpe Adria und Eurofighter/EADS nicht zuletzt auch die Novelle der Kronzeugenregelung und zahlreiche Initiativen wie das Einrichten einer Whistleblower-Homepage im BMI.

Im Vergleich zum deutschen und schweizerischen Strafrechtsregime sind die beiden Delikte in Österreich sehr mild bestraft, was wertungsmäßig nicht vertretbar und angesichts von Korruptionsskandalen wie der Causa HYPO nicht nachvollziehbar ist.

Wiewohl die Präventivwirkung der Strafhöhe im Gegensatz zu jener der Mindeststrafe erwiesenermaßen gering ist, ist eine Erhöhung der Strafdrohungen aus Gründen der Ausgewogenheit angezeigt. Zudem stellt der Gesetzgeber mit Einführung einer Mindeststrafe klar, dass Bestechung und Bestechlichkeit unter keinen Umständen ohne ein Mindestmaß an Strafe erfolgen können.

Deshalb wird eine verhältnismäßige Anhebung der Höchststrafen und das Einziehen einer Mindeststrafe vorgeschlagen.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für Justiz zuzuweisen.

N. Seel
(Kreuzmaier)

W. B. B. (Birnbaum)

J. W. (Wagner)

J. K. (Kreuzmaier)

F. (F. ...)

VI. Namensglossar

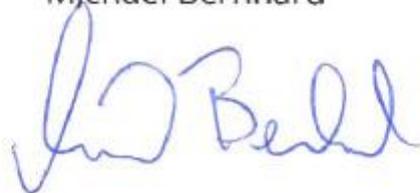
ALDAG Wolfgang	Führender Mitarbeiter AIRBUS
BAGNATO Filippo	Geschäftsführer EF 2002-2004
BERGIA Pablo de	AIRBUS
BERGNER Klaus Dieter	AIRBUS
BÜCHLEIN Claus	EADS
CASOLINI Enzo	Geschäftsführer EF 2004-09
COLQUITT Darren	Vector Aerospace LLP
EDLINGER Rudolf	Lobby/Consult.
ELTANTAWI Josef	Mitarbeiter KAPSCH TRAFFICOM AG
ENDERS Thomas, Dr	Geschäftsführer AIRBUS 2004-05
ENGLING Axel	EF
FALTLHAUSER Reinhold DI	Generalbevollmächtigter von EF, CEO Panavia Aircraft GmbH
FISCHL Harald	Finanzreferent BZÖ
FRÜHSTÜCK-WOLF Anna-Maria	Ehefrau von Erich Wolf
GERWERT Bernhard	Geschäftsführer AIRBUS 2012-16
GUTIERREZ MORENO Alberto José	Geschäftsführer EF 2013-16
HAIDER Jörg	Kontext: LAKESIDE
HASLAM Robert	Geschäftsführer EF 2000-2002
HAVERS Reinhard	Geschäftsführer AIRBUS 2000-06
HECHT Michael	Geschäftsführer AIRBUS 2006-09
HEITZMANN Johann	Prokura AIRBUS 2000-08
HETRICH Rainer	Geschäftsführer AIRBUS 2000-03
HÖDL Hubert	IV Steiermark Vorstandsmitglied, Magna Steyr AG
HOKE Dirk Christian	Geschäftsführer AIRBUS seit 2016
HONOLD Gerlinde	EF Interne Preiskalkulation
HOPPE Christoph	Geschäftsführer AIRBUS 2009-13
IMMISCH Lars	Geschäftsführer AIRBUS seit 2013
JURTISCH Erhard	LAKESIDE TECHNOLOGY STIFTUNG
KING Trevor	EF COO/Chief Operating Officer
LANDE Gianfranco	Vector Aerospace LLP
LEMBERT Stefan	KPMG /Beratung
LEMGAU Thomas	EF
MAUTE Peter	Prokura EF seit 2016
MENSDORFF-POUILLY Alfons	Waffenlobbyist
MOSER Stefan	AIRBUS Mitarbeiter GGV/Offset
MUNOZ GIMENO Luis Fernando	Prokura EF 1998-2004
MUNOZ Luis Fernando	Prokura AIRBUS 2006-08
OBERMEIER Erwin (DI)	Prokura EF 2005-07, Tech/Logistik, Programme
OTT Peter	Peter Ott GmbH – Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenhang EF

	Öffentlichkeitsarbeit + P&P Consulting
PAGE Antony	Vector Aerospace LLP
PALTZO Volker	Geschäftsführer EF ab 2016
PAPACHRISTOFILOU Ioannis	EF Vice President AUT
PERAUS Franz	Geschäftsführer AIRBUS 2011-12
PETMECKY Frank	Vector Aerospace LLP
PHILIPPS Joachim	EADS Verhandlungspartner, Legal Advisor Lobbyist Vollmacht von AIRBUS, P&P Consulting GmbH – Öffentlichkeitsarbeit EF
PLATTNER Alfred	Geschäftsführer EF 2004-2009; Head of Military Aircraft dept. zur diese Zeit
RAUEN Aloysius	EADS GER
RIECHER Andreas	Price Calculation/ Commercial Department
RITTICH Johann	Führender Mitarbeiter AIRBUS, Sales
RODE Christian	
RÖHM KOTTMANN Mariella	KPMG /Beratung
ROMANOLII Pierluigi	EF Entscheidungsträger
RUMPOLD Gernot	Kommunikationsberater
RUMPOLD/DANIEL Erika	Ehefrau von Gernot RUMPOLD
RUYNARD Helen	Vector Aerospace LLP
SCHERER Christian	Geschäftsführer AIRBUS 2012-15
SCHMIDT- BISCHOFFSHAUSEN Horst Dr.	Prokura AIRBUS 2004-06, LAKESIDE?
SCHMIDTS Klaus Dr.	EADS Verhandlungspartner
SCHÖN Walter	Lobby/Consult.
SCHÖNEGGER Hans	LAKESIDE TECHNOLOGY STIFTUNG
SCHWEINFURTH Robert Dr.	Führender Mitarbeiter AIRBUS
SCHWIMANN Hans	EADS GER Berater/Brüssel
STEININGER Erhard	Lobbyist Vollmacht von AIRBUS
SVOBODA Harald Dr.	EADS Verhandlungspartner: internal/external legal Advisor
VAN TOOR/OLBRECHT Franziska	AIRBUS Mitarbeiterin
WENZLER Bernd	Geschäftsführer AIRBUS 2011-12
WIEDERER Thomas	EADS GER
WOLF Renate	Prokura EF 2001-04; Commercial Dept: Commercial Director
WOLFF Manfred	Sales; laut WOLFF auch RAUEN in Sideagreements involviert
WORNING Christian	Führender Mitarbeiter AIRBUS
ZOLLER Stefan	Geschäftsführer AIRBUS 2005-12
RABL Natascha	Mitarbeiterin RUMPOLD

Wien, 27. Juli 2017

Abgeordneter zum Nationalrat

Michael Bernhard



neos
Parlamentsklub NEOS
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

